

## **Mitteilung**

### **der Präsidentin des Landtags**

#### **Willkommensgesetz für Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen in den Pflege- und Gesundheitsberufen; hier: Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drucksache 17/5090**

Gemäß § 50a Absatz 2 der Geschäftsordnung habe ich im Einvernehmen mit den Antragstellern die Landesregierung gebeten, zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drucksache 17/5090 – eine schriftliche Anhörung der kommunalen Landesverbände sowie weiterer Verbände und Institutionen durchzuführen.

Die Stellungnahmen der kommunalen Landesverbände und der nachfolgenden Verbände und Institutionen liegen vor und sind nachstehend abgedruckt:

- Landkreistag Baden-Württemberg,
- Gemeindetag Baden-Württemberg,
- Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg,
- Landeszahnärztekammer,
- Baden-Württembergische Krankenhausgesellschaft,
- Physio Deutschland Landesverband,
- Marburger Bund Baden-Württemberg,
- Landesärztekammer,
- Sozialverband VdK Baden-Württemberg,
- Landesapothekerkammer,
- Landesseniorenrat,
- Verband der Ersatzkassen Landesvertretung Baden-Württemberg,
- AOK Baden-Württemberg,
- Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit Baden-Württemberg,
- Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg,
- Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe, Landesverband Baden-Württemberg,
- Universitätsmedizin Baden-Württemberg,
- Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) Südwest.

25.9.2023

Die Präsidentin des Landtags

Aras

Eingegangen: 25.9.2023 / Ausgegeben: 19.10.2023

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*



Ministerium für Soziales, Gesundheit  
und Integration  
Baden-Württemberg  
Else-Josenhans Straße 6  
70173 Stuttgart

Telefon: 0711 / 224 62-  
Telefax: 0711 / 224 62-  
E-Mail: @landtag-bw.de  
Az: 428.10

Stuttgart, den 11. September 2023

**Entwurf eines Willkommengesetzes für Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen in den Pflege- und Gesundheitsberufen der SPD-Fraktion**

Ihr Schreiben vom 24.7.2023, Az.: 0401.5-017/5090

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit, zum Entwurf eines Willkommengesetzes für Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen in den Pflege- und Gesundheitsberufen (Drucksache 17/5090) der SPD-Fraktion Stellung nehmen zu können, und geben dazu folgende Hinweise:

- Angesichts des gravierenden Fachkräftemangels im sozialen Bereich begrüßen wir den Gesetzesentwurf.
- Wünschenswert wäre es, wenn sich das Willkommengesetz nicht auf die Pflege- und Gesundheitsberufe beschränken, sondern auch die sonstigen Berufe im Sozialbereich (beispielsweise Erzieherinnen und Erzieher, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen) einbeziehen würde.
- Im Hinblick auf vermutete Synergien dürfte eine zentrale Verortung beim Regierungspräsidium Stuttgart sinnvoll sein, wobei auch eine Abgrenzung zur bestehenden Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) bei der Bundesagentur für Arbeit bedacht werden sollte, um Doppelstrukturen zu vermeiden.

– 2 –

Wir bedanken uns nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme und freuen uns auf einen weiteren Austausch in der Sache.



Gemeindetag  
Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg | Panoramastr. 31 | 70174 Stuttgart

Ministerium für Soziales, Gesundheit und  
Integration Baden-Württemberg

Else-Josenhans-Straße 6  
70173 Stuttgart

Gemeindetag Baden-Württemberg  
Kommunaler Landesverband  
kreisangehöriger Städte und Gemeinden

Ihr Ansprechpartner:

Telefon: + 49 711/22572-

@gemeindetag-bw.de

Stuttgart, 11.09.2023  
Az. 502.01

**Entwurf der Fraktion der SPD eines Willkommengesetzes für Personen mit im Aus-  
land erworbenen Berufsqualifikationen in den Pflege- und Gesundheitsberufen (Druck-  
sache 17/5090)**

**Ihr Schreiben vom 24.07.1923; Az. 0401.5-017/5090**

Sehr geehrte Frau Ministerialdirigentin,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, zu dem Entwurf der Fraktion der SPD eines Willkommengesetzes für Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen in den Pflege- und Gesundheitsberufen (Drucksache 17/5090) Stellung nehmen zu können.

Die Zielstellung, dass die Anerkennungsverfahren in den Pflege- und Gesundheitsberufen in Baden-Württemberg verbessert und beschleunigt sowie die Zahl der Anerkennungen gesteigert werden sollen, begrüßen wir. Klar ist, dass es in Baden-Württemberg schon lange einen großen Fachkräftemangel im Bereich der Pflege gibt – und durch die demografische Entwicklung steigt zum einem der Pflegebedarf, während zum anderen mehr Pflegekräfte in den Ruhestand gehen. Der Bedarf wird somit in den Jahren weiter zunehmen.

Mit Blick auf den zunehmenden Bedarf sowohl an Hilfs- als auch an Fachkräften in den Gesundheits- und Pflegeberufen gilt es, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um ausländischen Pflegekräften in Baden-Württemberg schnelle und transparente Anerkennungsverfahren unter Gewährleistung des Gesundheitsschutzes für Patientinnen und Patienten zu bieten. Ziel muss es sein, die vorhandenen Regeln vereinfachen, insbesondere die Verfahren beschleunigen und Zuständigkeiten bspw. in Kompetenzzentren bündeln.

---

**Von:** @gemeindetag-bw.de>  
**Gesendet:** Montag, 11. September 2023 14:09  
**An:** @sm.bwl.de>  
**Betreff:** EXTERN: Anhörung Entwurf der Fraktion der SPD eines Willkommengesetzes für Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen in den Pflege- und Gesundheitsberufen (Drucksache 17/5090)

vielen Dank für die Gelegenheit, eine Stellungnahme zum Gesetzesvorhaben abzugeben.

Die Gewinnung von Fachkräften für die Sozial- und Gesundheitsberufe in Baden-Württemberg ist ein wesentlicher Aspekt zur Sicherstellung der Daseinsvorsorge und zur Abwendung des sich abzeichnenden Gesundheits- und Pflegenotstands.

Die Landesregierung hat sich dies im Koalitionsvertrag unter der Überschrift „Fachkräfteoffensive für Sozial- und Gesundheitsberufe starten“ auf die Fahne geschrieben und u.a. angekündigt, im Ausland erworbene Abschlüsse schneller anerkennen zu wollen.

Der Gemeindetag, als Vertreter der für die Daseinsfürsorge verantwortlichen Städte und Gemeinden, begrüßt daher die Gesetzesoffensive der SPD als wichtigen Impuls zur Umsetzung der vereinbarten Ziele.

Die Bemühungen, Hürden abzubauen sind jedoch oftmals mit einem Aufbau neuer bürokratischer Strukturen verbunden, wodurch spürbare Erleichterungen auf der einen Seite zu einem erschwerenden Mehraufwand an anderer Stelle führen kann.

So kann z.B. der vereinfachte Zugang zu Beratung und Information im Einzelfall für potentielle Bewerber hilfreich sein, verpflichtende und erweiterte Angebote jedoch zu einem Mehrbedarf an Personal und Ressourcen führen, wofür es aktuell keine Verfügbarkeiten gibt.

In vielen Fällen gibt es für ausländische Bewerber bereits begleitende Beratungsstrukturen durch andere Stellen und/oder Arbeitgeber. Eine Verpflichtung, Beratungsangebote staatlicher Stellen in Anspruch nehmen zu müssen, würde hier zu unnötigen Parallelstrukturen und einem Mehraufwand für die Betroffenen führen, mit der Gefahr, laufende Prozesse zu verlangsamen und zu verkomplizieren. Ein erweitertes Beratungsangebot kann daher im Einzelfall hilfreich sein, eine Verpflichtung sollte es jedoch nicht geben.

Die Erleichterungen im Bereich Sprachniveau gehen in die Richtige Richtung, sind jedoch nicht ausreichend.

Wenn fachlich qualifizierte und potentiell verfügbare Bewerber wegen fehlender formaler Sprachkenntnisse in Deutsch in der Berufsausübung ausgebremst werden, führt das zu unnötigen Verzögerungen oder dazu, dass sich die Bewerber für andere Länder entscheiden. Schon jetzt sind die hohen sprachlichen Anforderungen ein Hinderungsgrund von Fachkräftezuwanderung, den wir uns auf Dauer nicht leisten können.

Deutsche Sprachkenntnisse sind wichtig, können aber in der Praxis oft durch z.B. ein vergleichbar hohes Niveau an Englisch ausgeglichen werden.

Ein vorhandener Mangel führt berufs- oder betriebsbedingt auch nicht zwangsläufig zu einen wesentlichen Beeinträchtigungen der Betriebsabläufe.

Daher muss den Arbeitgebern ein höheres Maß an Eigenverantwortung und Entscheidungskompetenz zugestanden werden, wenn es darum geht Bewerber zuzulassen, auch wenn diese noch keine ausreichenden Deutsch-Kenntnisse vorweisen können.

Natürlich muss am Ende ein Sprachniveau von mindesten B2 stehen, dies wird jedoch im täglichen Umgang und mit begleitenden Maßnahmen in der Regel ganz automatisch zu erreichen sein.

Des Weiteren konzentriert sich der Gesetzentwurf vornehmlich auf die Anerkennung bereits vorhandener Qualifikationen, lässt jedoch Maßnahmen der Ausbildungsförderung in Deutschland außer Acht. Wenn Zugewanderte ihre Ausbildung vollständig in Deutschland durchlaufen, entfallen langwierige Anerkennungsverfahren. Der Kontakt zu anderen Auszubildenden bzw. Studierenden erleichtert zudem den Spracherwerb und die soziale Integration.

Ausreichend Personal in den Behörden ist das A und O zur Beschleunigung der Anerkennungsverfahren. Dass die benötigte Personal-Aufstockung vielfach jedoch nicht erfolgen kann, liegt nicht an fehlenden gesetzlichen Möglichkeiten, sondern am allgemeinen Fachkräftemangel. Die Frage, welche Maßnahmen zur Aufstockung von Personal in den Behörden umgesetzt werden können, lässt der Gesetzentwurf unbeantwortet.

Gleichzeitig wird mit der Genehmigungsfiktion ein Instrument geschaffen, welches die Notwendigkeit solcher Maßnahmen mindert.

Das Hauptinteresse des Gesetzentwurfs ist die Beschleunigung von Anerkennungsverfahren, eine Genehmigungsfiktion kann diesem Interesse entgegenstehen und gleichzeitig Qualitätsanforderungen herabsetzen.

Im Interesse der Patientensicherheit sehen wir diese Maßnahme daher kritisch.

Ein Instrument welches dem Hauptinteresse entgegenkommt und gleichzeitig den Druck vom Personalbedarf nimmt ist die Digitalisierung.

Die diesbezüglichen Maßnahmen sind daher zu priorisieren.



Gemeindetag Baden-Württemberg  
*Kommunaler Landesverband  
kreisangehöriger Städte und Gemeinden*

Panoramastraße 31  
70174 Stuttgart  
Telefon +49 711/22572-  
Telefax +49 711/22572-  
[@gemeindetag-bw.de](mailto:@gemeindetag-bw.de)  
[www.gemeindetag-bw.de](http://www.gemeindetag-bw.de)

Diese Nachricht kann vertrauliche Informationen enthalten und ist nur für den Adressaten bestimmt. Sollten Sie nicht der beabsichtigte Adressat sein, ist jede Offenlegung, Weiterleitung oder sonstige Verwendung dieser Information nicht gestattet. In diesem Fall bitten wir, den Absender zu verständigen und die Information zu vernichten. Für Übermittlungsfehler oder sonstige Irrtümer bei der Übermittlung besteht keine Haftung. Erklärungen des Gemeindetags Baden-Württemberg, die per E-Mail übermittelt werden, sind nur dann rechtsverbindlich, wenn diese mittels Briefpost oder Telefax bestätigt werden.

**50 Jahre Gemeindetag Baden-Württemberg**  
**Mitgliederversammlung am 26. Oktober 2023 in Villingen-Schwenningen**



## Ressort Recht

Ministerium für Soziales und Integration  
Abteilung 4, Referat 44  
Else-Josenhans-Str. 6  
70173 Stuttgart

per E-Mail:

[poststelle@sm.bwl.de](mailto:poststelle@sm.bwl.de)

nachrichtlich:

Abteilung 3, Referat 44

16. August 2023  
Tel.: 0711-674470-0  
E-Mail: [info@lpk-bw.de](mailto:info@lpk-bw.de)

**Stellungnahme der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD im Landtag von Baden-Württemberg: „Willkommengesetz für Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen in den Pflege- und Gesundheitsberufen“**  
Drucksache [17/5090](#) vom 12.07.2023 (Eingang)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Anhörung zum Entwurf eines Willkommengesetzes für Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen in den Pflege- und Gesundheitsberufen.

Im Auftrag des Kammerpräsidenten, Herrn Dr. Dietrich Munz, nehmen wir hierzu wie folgt Stellung:

Die Landespsychotherapeutenkammer begrüßt es im Grundsatz, dass der Gesetzgeber im Land Baden-Württemberg Maßnahmen zur Beschleunigung und zur Vereinfachung des Anerkennungsverfahrens für Antragsteller\*innen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen ergreifen möchte. Die Verbesserung und Beschleunigung des Anerkennungsverfahrens von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen ist ein legitimes und notwendiges Ziel, um dem Fachkräftemangel in den Pflege- und in einigen Gesundheitsberufen entgegenzusteuern.

Die Landespsychotherapeutenkammer unterstützt die Bemühungen der Landesregierung, Anerkennungsverfahren für ausländische Bewerber zu standardisieren, zu digitalisieren und - wo dies sinnvoll erscheint - zu entbürokratisieren, sowie die zuständigen Stellen mit genügend Sach- und Personalmitteln auszustatten. Den Ausbau und die Vernetzung ausreichenden

der, flächendeckender und institutionsübergreifender Beratungsstellen für ausländische Fachkräfte begrüßen wir ebenfalls.

Sehr kritisch möchten wir aber anmerken, dass die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Regelungen für alle Berufsgruppen gelten sollen, ohne zwischen akademischen Heilberufen und sonstigen Gesundheits- und Pflegeberufen zu unterscheiden.

Unserer Auffassung nach, stellt es einen wesentlichen Unterschied dar, ob Antragsteller\*innen eine nicht-akademische Ausbildung absolviert haben und in einer Einrichtung unter Anleitung und Aufsicht von Fachärzt\*innen oder Fachkolleg\*innen den Beruf ausüben werden oder ob es sich bei den Antragstellern um Personen handelt, die im Ausland erworbener Ausbildungsqualifikationen in Zusammenhang mit der Erlangung einer Approbation für einen akademischen Heilberuf anerkennen lassen wollen, welche wiederum zur eigenverantwortlichen Ausübung der Heilkunde berechtigt. Anerkennungsverfahren für ausländische Fachkräfte aus Gesundheitsberufen müssen differenziert betrachtet werden, denn aufgrund der sehr verschiedenen Zugangsvoraussetzungen und Regelungen der Berufsausübungs Kompetenzen der einzelnen Berufe, verbietet sich unserer Auffassung nach eine pauschale Gleichsetzung aller in § 2 des Gesetzesentwurfes aufgezählten Berufe.

So handelt es sich bei dem Beruf der Psychotherapeut\*innen, Psychologischen Psychotherapeut\*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen um akademische Heilberufe. Die Voraussetzungen für den Zugang zu diesen Berufen und die Voraussetzungen für die Anerkennungen im Ausland erworbener Berufsqualifikationen sind bundesgesetzlich im Psychotherapeutengesetz (PsychThG) geregelt.

Ungeachtet dessen besteht aktuell kein Fachkräftemangel in den Berufen der Psychotherapeut\*innen, Psychologischen Psychotherapeut\*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen. Im Gegenteil, die Anzahl der Beschäftigten hat sich zwischen 2006 und 2022 fast verdoppelt. Auch die Gefahr eines Nachwuchsmangels sieht die Landespsychotherapeutenkammer nach derzeitigen Prognosen mittelfristig nicht. Wir rechnen ab dem Jahr 2024 mit bundesweit 3.000 bis 3.500 Absolvent\*innen der neuen Studiengänge und Approbationsprüfungen pro Jahr. Ein Personalengpass könnten mittelfristig erst dadurch eintreten, dass für die neue Fachgebietenweiterbildung der Psychotherapeut\*innen keine ausreichende Finanzierung der Weiterbildungsstellen in den ambulanten und stationären Einrichtungen sichergestellt wird und somit die Stellen nicht besetzt werden, obwohl genügend Interessent\*innen bereitstehen. Das ist jedoch nicht durch Zuwanderung ausländischer Fachkräfte, sondern vor allem durch Regelungen des Bundesgesetzgebers sicherzustellen.

Bei den Berufen der Psychotherapeut\*innen, Psychologischen Psychotherapeut\*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen handelt es sich um regulierte akademische Heilberufe, für die jedoch keine automatische Anerkennung von in anderen EU-Mitgliedsstaaten erworbenen Qualifikationen gilt. Die Voraussetzungen für den Berufszugang, das geforderte Qualifikationsniveau und auch die mit dem Berufszugang verbundenen Befugnisse bzw. Kompetenzen unterscheiden sich in den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten erheblich von den nach nationalem Recht definierten Voraussetzungen; gleiches gilt für Drittstaaten. Im internationalen Vergleich sind die in Deutschland normierten Berufszugangsvoraussetzungen sehr hochstehend. Dafür berechtigt die Approbation in Deutschland aber auch zur eigenverantwortlichen, unabhängigen Ausübung der Heilkunde mittels wissenschaftlicher anerkannter Psychotherapieverfahren. Der Schutz der Patient\*innen gebietet es, dass für diese eigenverantwortliche Ausübung der psychotherapeutischen Heilkunde hohe und einheitlich geltende Standards vorgegeben werden.

Aus diesem Grund gilt für die Zulassung zum ärztlichen und zu den anderen Heilberufen, zu denen auch die Berufe der Psychotherapeut\*innen, Psychologischen Psychotherapeut\*innen

und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen zählen, die konkurrierende Gesetzgebung, Art. 73 Abs. 1 Nr. 19 GG.

Hiervon hat der Bundesgesetzgeber Gebrauch gemacht und in §§ 11, 12 PsychThG sowohl für Antragsteller\*innen mit in EU-Mitglieds- und in Vertragsstaaten erworbenen Ausbildungsqualifikationen als auch für solche mit in Drittstaaten erworbenen Berufsqualifikationen, eine Gleichwertigkeitsprüfung vorgeschrieben. Weiterhin hat der Bundesgesetzgeber in §§ 11, 12 PsychThG normiert, welche Rechtsfolgen festgestellte wesentliche Unterschiede haben, die nicht durch lebenslanges Lernen ausgeglichen werden können. Abweichende Regelungen hiervon sind unserer Auffassung nach durch Landesrecht nicht zu treffen, Art. 31 GG.

Es ist richtig, dass die Gleichwertigkeitsprüfungen, die von der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe sachkundig unterstützt werden, aktuell mehrere Monate dauern. Gründe für diese lange Bearbeitungszeiten sind die unterschiedlichen Herkunftsländer, individuell unterschiedlichen Lebensläufe der Antragsteller\*innen und die große Heterogenität der psychotherapeutischen Berufsausübung in anderen Staaten.

Aus unserer Sicht ist die angedachte Genehmigungsfiktion bei fruchtlosem Fristablauf aber nur für die Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen auf dem Niveau einer nicht-akademischen Ausbildung regelbar. Bei akademischen Heilberufen, die wie bereits dargelegt, zur eigenverantwortlichen Heilkunde berechtigen, verbietet sich zum Schutz der Patient\*innen eine solche Fiktion. Diese würde auch im Widerspruch zum PsychThG stehen.

Die eigenverantwortliche Ausübung der Heilkunde stellt ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt dar. Diese notwendige Erlaubnis darf nicht bloß fingiert werden. Mit einer solchen Fiktion würde man Personen, deren gleichwertige Qualifikation nicht abschließend geprüft und bestätigt worden sind, schließlich das Recht zur eigenverantwortlichen Behandlung von psychisch kranken Menschen einräumen. Der Schutz von Leib und Leben der Patient\*innen sollte hierbei stets das höchste Gut sein und nicht Erwägungen der Verfahrensbeschleunigung vorangestellt werden. Der pauschale Verzicht auf die Vorlage qualifikationsnachweisender Dokumente ist ebenfalls nicht sachgerecht und gefährdet die Patientensicherheit. Das Risiko, dass durch nicht fachgerechte Behandlungen akute Eigen- oder Fremdgefährdungssituationen von Patient\*innen entstehen, muss durch den regulatorischen Rahmen von Anfang an so gering wie möglich gehalten werden. Aus diesem Grund ist auch nicht nachvollziehbar, warum die Rechtsfolgen einer solchen Genehmigungsfiktion mit einem verwaltungsrechtlichen Widerruf oder der Zurücknahme der Anerkennung relativiert werden sollten.

Dem Einwand, dass Antragsteller\*innen wegen der langen Verfahrensdauer ansonsten vom Berufszugang ausgeschlossen wären, kann beim Berufszugang nach dem PsychThG entgegengehalten werden, dass das PsychThG für Antragsteller\*innen bereits während des Verwaltungsverfahrens Möglichkeiten zur beschränkten Ausübung des Berufs vorsieht. So kann zunächst nur eine partielle Erlaubnis zur Berufsausübung oder eine befristete Erlaubnis zur Ausübung des Berufs, die auf bestimmte Tätigkeiten oder Beschäftigungsstellen beschränkt werden kann, erteilt werden (§§ 3, 4 PsychThG). Auf diese Weise kann bspw. die Tätigkeit in einer Klinik unter Anleitung und Aufsicht erlaubt werden, bis die Überprüfung der Voraussetzungen für die Erteilung der Approbation abgeschlossen ist. Das trägt dem Patientenschutz einerseits und den Interessen der Antragsteller\*innen andererseits Rechnung. Von dieser Möglichkeit macht das Regierungspräsidium häufig Gebrauch, insbesondere auch bei Personen, die für eine Approbation noch die notwendigen Fachsprachenkenntnisse erwerben müssen.

Die Durchführung der Kenntnisprüfung, die sich auf den gesamten Prüfungsumfang nach PsychApprO beziehen würde, sollte auf die Ausnahmetatbestände des § 11 Abs. 4 PsychThG beschränkt bleiben. Hinzukommt, dass die Landesprüfungsämter bereits aktuell

bei Prüflingen aus dem Inland erhebliche Schwierigkeiten sehen, die anwendungsorientierte Parcoursprüfung sicherzustellen. Es erscheint äußerst fraglich, wie eine solche Kenntnisprüfung, die sich inhaltlich an der Parcoursprüfung ausrichten müsste, ausgestaltet und organisiert werden soll.

#### **Zur Begründung im Einzelnen:**

##### **Zu Artikel 1- §§ 2, 3: Anwendungsbereich und zuständige Stelle**

§ 2 erstreckt den Anwendungsbereich des Gesetzes auf die Pflege- und Gesundheitsberufe sowie die akademischen Heilberufe. Aufgrund der sehr verschiedenen Zugangsvoraussetzungen und Berufsausübungskompetenzen der einzelnen Berufe verbietet sich eine pauschale Behandlung. Die Anerkennungsverfahren für ausländische Fachkräfte aus Gesundheitsberufen müssen – je nach Berufsbild, Ausbildungsstandards und Zugangsvoraussetzungen – differenziert betrachtet werden.

Da die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen für die akademischen Heilberufe bereits in den Berufszugangsgesetzen des Bundes geregelt ist, müssen die akademischen Heilberufe aus dem Willkommengesetz ausbezogen werden.

Unter welchen Voraussetzungen im Ausland erworbene Berufsqualifikationen für den Zugang zum Beruf der Psychotherapeut\*innen, Psychologischen Psychotherapeut\*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen anzuerkennen sind, regelt §§ 11 bis 12 PsychThG. Wir sehen keine Befugnis des Landes, von den Regelungen des PsychThG abweichende landesrechtliche Regelungen zu treffen.

Sofern die Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen nach Approbation und somit nach Zugang zum Beruf erfasst werden sollen, so ist hierfür die jeweilige Heilberufekammer, der die Antragsteller\*innen angehören, und nicht das Regierungspräsidium zuständig. Regelungen zu den im Ausland erworbenen Weiterbildungsqualifikationen sind bereits in §§ 36a ff. Heilberufe-Kammergesetz enthalten und wären dort spezialgesetzlich ggf. zu ändern oder zu ergänzen.

##### **Zu Artikel 1- § 4: verbindliche Beratung**

Den Vorschlag einer verbindlichen Beratung für die Antragssteller\*innen finden wir sinnvoll. Möglicherweise kann es gelingen, dass Anträge vollständiger und informierter gestellt und das Regierungspräsidium entlastet wird. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass die Berater\*innen hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen in die unterschiedlichen Berufe gut geschult sind, um die Beratungen auch vollständig und inhaltlich richtig wahrnehmen zu können.

##### **Zu Artikel 1- § 7: Fachsprachenprüfungen in den akademischen Gesundheitsberufen**

Die Abnahme der Fachsprachenprüfung wird durch die Landespsychotherapeutenkammer bereits durchgeführt. Dies ist durch § 4 Abs. 1 Nr. 13 HBKG geregelt. § 7 ist daher allenfalls klarstellend.

##### **Zu Artikel 1- § 8: Verkürztes Verfahren für Fachkräfte aus Drittstaaten**

§ 8 bezieht sich auf die Verkürzung der – für Bewerber aus Drittstaaten – umfassenden Gleichwertigkeitsprüfung. Diese Gleichwertigkeitsprüfung soll nach dem Gesetzesentwurf durch eine Kenntnisprüfung ersetzt werden, welche als anwendungsorientierte Parcoursprüfung ausgestaltet werden soll.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung von in Drittstaaten erworbenen Berufsqualifikationen zum Zwecke des Zugangs zu den Berufen der Psychotherapeut\*innen, Psychologischen Psychotherapeut\*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen ist jedoch be-

reits lex specials in § 11 PsychThG normiert. Wir sehen keine Gesetzgebungskompetenz des Landes, von § 11 PsychThG abweichende Regelungen zu treffen. Regelungen zu Verfahrensbeschleunigungen wäre direkt im PsychThG zu treffen.

Die Landespsychotherapeutenkammer BW sieht den vollständigen Verzicht auf die Vorlage von geeigneten und erforderlichen im Ausland erlangten Ausbildungsnachweisen jedenfalls kritisch. Es ist nicht nachvollziehbar, warum auf den dokumentarischen Nachweis von Qualifikationsnachweisen pauschal verzichtet werden sollte und damit eine Gefährdung der Patientensicherheit aus Beschleunigungserwägungen in Kauf genommen wird.

§ 11 Abs. 4 PsychThG enthält im Übrigen bereits die Rechtsfolge der Kenntnisprüfung, wenn die Gleichwertigkeit nur mit unverhältnismäßigem Aufwand festzustellen sind oder Unterlagen und Nachweise nicht vorgelegt werden können. So ist § 11 PsychThG aktuelle Fassung festgelegt, dass für den Zugang in die o.g. Berufe die Referenzqualifikation und die Gleichwertigkeit der erworbenen Berufsqualifikation erforderlich sind. Ist die Gleichwertigkeit der erworbenen Berufsqualifikation nicht gegeben oder kann sie nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand festgestellt werden, weil die erforderlichen Unterlagen oder Nachweise aus Gründen, die die antragstellende Person nicht zu vertreten hat, von dieser nicht vorgelegt werden können, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. Dieser Nachweis wird durch eine Kenntnisprüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der psychotherapeutischen Prüfung nach § 10 Abs. 1 PsychThG erstreckt.

Ungeachtet dessen erlauben wir uns folgenden Hinweis: Für die in § 11 Abs. 4 PsychThG normierten Kenntnisprüfungen werden gemäß § 10 Abs. 1 iVm. Abs. 3 PsychThG, §§ 46ff. PsychThApprO bereits anwendungsorientierte Parcoursprüfungen in fünf Kompetenzbereichen vorgesehen. Sie erfolgen im Rahmen standardisierter klinischer Prüfungen. Die Absolvent\*innen müssen an verschiedenen „Stationen“, in einem vorgegebenen Zeitrahmen bestimmte klinische oder andere praktische Fertigkeiten demonstrieren. Hierbei werden in Simulationsszenarien trainierte Laien oder professionelle Darsteller\*innen als Schauspielpatient\*innen eingesetzt.

Aus Gesprächen mit dem Landesprüfungsamt und dem Sozialministerium wissen wir, dass die Landesprüfungsämter erhebliche Schwierigkeiten sehen, diese anwendungsbezogenen Parcoursprüfungen bei Personen mit inländischen Hochschulabschlüssen durchzuführen. Die neue Prüfungspraxis ist zeit- und personalaufwändig und wird die zuständigen Stellen auch ohne das Plus an ausländischen Bewerbern vor erhebliche Herausforderungen stellen. Wenn schon fraglich ist, wie die Prüfung für die inländischen Absolvent\*innen sichergestellt werden kann, so fragt sich erst recht, wie das für Personen mit ausländischen Abschlüssen erfolgen kann. Umgekehrt kann aber gerade im Falle fehlender Nachweise oder unverhältnismäßiger Gleichwertigkeitsprüfungen nicht auf eine solche umfassende Kenntnisprüfung, die sich neben dem rein theoretischen Wissen obligatorisch auch die Interaktion mit Patient\*innen und Berufskolleg\*innen beziehen muss, verzichtet werden.

#### **Zu Artikel 1- § 9: Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe**

Die Zuständigkeit und Verbindlichkeit der Bescheidung von Echtheit und Gleichwertigkeit einer zentralen *Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe* bei der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland wird begrüßt, um einen einheitlichen und länderübergreifenden Standard in der Anerkennung von ausländischen Dokumenten zu begründen.

Die GfG ist personell jedoch besser auszustatten, um ihre Aufgaben zügiger und umfassend wahrnehmen zu können. Hierfür müssten sich die Länder beim Bund einsetzen.

**Zu Artikel 1- § 10 Abs. 4: Feststellung der Notwendigkeit einer Ausgleichsmaßnahme**

Die Durchführung der Kenntnisprüfungen bei festgestellten wesentlichen Unterschieden für den Zugang zum Beruf der Psychotherapeut\*innen, Psychologischen Psychotherapeut\*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen ist aktuell in alleiniger Zuständigkeit des Regierungspräsidiums. Bislang gibt es keine Vereinbarung, dass diese Kenntnisprüfungen zukünftig im Auftrag des Regierungspräsidiums von der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg abgenommen werden. Bevor eine solche Verlagerung von Aufgaben der unmittelbaren Landesverwaltung in die Selbstverwaltung vorgenommen wird, sollte zunächst im internen Dialog erörtert werden, ob die Kapazitäten der Kammer – in dem Bestreben der Landesregierung, eine maximale Beschleunigung der Verfahren herbeizuführen – die Übernahme einer solchen Aufgabe zulassen.

**Zu Artikel 1- § 12 Abs. 2: Verzicht auf Gebührenerhebung bei Fachkräftemangel in Pflege- und Gesundheitsberufen**

Die Landespsychotherapeutenkammer BW erhebt zu dieser Regelung den allgemeinen Einwand der fehlenden Klarheit des Regelungsgegenstandes bzw. Verzichts Voraussetzungen. Die Umstände, unter denen eine Rückzahlungsverpflichtung für einen Bewerber entfällt, sind nicht hinreichend dargelegt. Beispielsweise fehlt es an klarstellenden Regelungen in Bezug auf Vollzeit-/Teilzeitarbeit, Zeiten von Krankheit oder nicht zu vertretender Arbeitslosigkeit usw. Auch fehlt es z. B. an ausreichender Bestimmtheit in Bezug auf Fälle von „Grenzgebern“ zwischen den Bundesländern und die Definition von „pflegerischen oder erzieherischen Verpflichtungen“.

**Zu Artikel 1- § 14: Genehmigungsfiktion**

Die Genehmigungsfiktion bezieht sich auf die in § 6 Abs. 3 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg (BQFG-BW) normierte dreimonatige Frist zur Bescheidung über die Gleichwertigkeit. § 14 soll vorsehen, dass eine Genehmigungsfiktion 30 Tage nach Ablauf der gesetzlichen Frist eintritt, wenn bis dahin über einen „entscheidungsreifen“ Antrag auf Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation nicht entschieden worden ist. Die Definition eines „entscheidungsreifen“ Antrages ist nach unserem Verständnis ein Antrag, dessen Voraussetzungen erfüllt oder endgültig nicht erfüllt sind.

Dass § 14 vorsieht, lediglich „entscheidungsreife“ Anträge der Genehmigungsfiktion zu unterstellen, wirft für uns die Frage auf, ob dies überhaupt einen relevanten Faktor im Sinne der Problematik der langen Anerkennungsverfahren darstellt oder ob die Verzögerungen nicht eher in der zeitaufwändigen Beschaffung und Prüfung der Dokumente zu suchen sind, denn die Nichtbescheidung von „entscheidungsreifen“ Anträgen bedeutet bloße, unbegründete Untätigkeit der zuständigen Stellen. Diesem Problem muss durch vorgelagerte Prozesse (Standardisierung, Digitalisierung, u. a.) und einer besseren personellen Ausstattung abgeholfen werden.

Die Landespsychotherapeutenkammer BW sieht die Problematik überlanger Anerkennungsverfahren. Das Andauern von Verfahren über einen Zeitraum von 15 bis zu 18 Monaten ist sowohl den (qualifizierten) Bewerber\*innen als auch den wartenden Arbeitgebern nicht zumutbar. Hier besteht ein starkes Bedürfnis nach Besserung. Gleichwohl ist zwischen Beschleunigung zugunsten der Bewerber\*innen für den Arbeitsmarkt und dem Patientenschutz abzuwägen. Mittel der Beschleunigung kann die Implementierung von institutionellen Beratungs- und Prüfungsnetzwerken sein, die aufgrund ihrer Kompetenzen Arbeitsschritte stark standardisiert abarbeiten können. Die Beschleunigung darf nicht zu Lasten der Sicherheit im Gesundheitswesen gehen, denn das Ziel ist ja gerade die Qualität des Gesundheitswesens durch entsprechende Fachkräfte zu stärken und nicht, durch zweifelhaft qualifiziertes Personal zu schwächen. Die grundsätzliche Eignung für die Berufsausübung muss feststehen, bevor Bewerber in den inländischen Arbeitsmarkt integriert werden. Dies kann Zweifelsohne auch in der Weise passieren, dass eine Nachqualifizierung als „Training-on-the-Job“ erfolgt, z. B. durch direkten vertieften Ausbau von sprachlichen Kenntnissen im beruflichen Umfeld

oder durch den Erwerb von fehlenden Fähigkeiten. In diesem Fall könnte als Mittel eine befristete Erlaubnis erteilt werden, die erst durch einen entsprechenden Nachweis verlängert oder unbefristet erteilt wird, bzw. zur Anerkennung führt.

Eine pauschale Genehmigungsfiktion halten wir für unverantwortlich.



LANDESZAHNÄRZTEKAMMER  
BADEN-WÜRTTEMBERG

LZK Körperschaft des öffentlichen Rechts

Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg · Postfach 80 06 54 · 70506 Stuttgart

Per E-Mail: [poststelle@sm.bwl.de](mailto:poststelle@sm.bwl.de);  
Ministerium für Soziales, Gesundheit und  
Integration Baden-Württemberg  
Abteilung 4

Else-Josenhans-Str. 6  
70173 Stuttgart

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom

0401.5-017/5090

**Entwurf der Fraktion der SPD eines Willkommengesetzes für Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen in den Pflege- und Gesundheitsberufen (Drucksache 17/5090)**

mit Schreiben vom 24.07.2023 wurden wir um Stellungnahme zum Entwurf für ein Willkommengesetz für Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen in den Pflege- und Gesundheitsberufen der Fraktion der SPD gebeten. Wir bedanken uns für die Information und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg äußert sich zu den für unsere Kammermitglieder relevanten Bereichen im vorliegenden Gesetzentwurf wie folgt:

1.)

Ziel des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist es, Anerkennungsverfahren in den Pflege- und Gesundheitsberufen in Baden-Württemberg zu verbessern und zu beschleunigen um die Zahl der Anerkennungen zu steigern und somit einem Fachkräftemangel in den Pflege- und Gesundheitsberufen entgegenzuwirken.

Zunächst ist anzumerken, dass ein Fachkräftemangel an Zahnärztinnen und Zahnärzten derzeit in Baden-Württemberg nicht besteht. Es könnte allenfalls künftig ein Mangel an niedergelassenen Zahnärztinnen und Zahnärzten im ländlichen Raum entstehen.

Diese Problematik lässt sich u. E. auch nicht durch eine Beschleunigung und Steigerung der Zahl der Anerkennungen von Zahnärztinnen und Zahnärzten mit im Ausland erworbener Berufsqualifikation lösen, denn auch dieser

Die Kammer  
IHR PARTNER

Direktor

Albstadtweg 9  
70567 Stuttgart  
Telefon +49 711 2 28 45-0  
Telefax +49 711 2 28 45-40

[lzk-bw.de](http://lzk-bw.de)

[facebook.com/lzkbw](https://facebook.com/lzkbw)

Ansprechpartner/in

Telefon-Durchwahl  
(0711) 22845-

E-Mail  
[@lzk-bw.de](mailto:@lzk-bw.de)

Stuttgart, den  
22.08.2023

Bankverbindung  
Deutsche Apotheker- und  
Ärztbank eG  
BIC  
DAAEED3333  
IBAN  
DE17 3006 0601 0101 2230 38

Informationen zum Schutz  
personenbezogener Daten  
bei der Verarbeitung finden  
Sie unter  
<https://datenschutz.lzk-bw.de>  
Auf Wunsch übersenden wir  
diese Informationen auch  
in Papierform.





Blatt 2 zum Schreiben vom 22.08.2023

Personenkreis strebt überwiegend eine Tätigkeit in städtischen Bereichen an, so dass der Mangel an Zahnmedizinern im ländlichen Raum mit dieser Gesetzesvorlage nicht beseitigt werden kann.

**Auf Grund des Nichtbestehens eines Mangels an Zahnärztinnen und Zahnärzten, wird angeregt diese Berufsgruppe aus dem Anwendungsbereich des § 2 des Willkommengesetzes ersatzlos zu streichen.**

2.)

Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen auch, dass Zahnärztinnen und Zahnärzte mit ausländischer Berufsqualifikation, überhaupt kein Interesse haben an einem beschleunigten Anerkennungsverfahren.

Der Landes Zahnärztekammer liegen zahlreiche Vorgänge vor, bei denen Antragstellerinnen und Antragsteller selbst, noch vor der eigentlichen Ladung zum Termin für die Kenntnisprüfung, mitgeteilt haben, dass sie weitere Vorbereitungszeit benötigen und um einen späteren Termin für die Kenntnisprüfung ersucht haben. Dem Wunsch der antragstellenden Person entsprechend, wird dann von einer Ladung zum ursprünglichen Prüfungstermin abgesehen und zu einem späteren Zeitpunkt terminiert.

3.)

Einer zusätzlichen Beschleunigung des Anerkennungsverfahrens, zumindest was den reglementierten Beruf der Zahnärztin bzw. des Zahnarztes betrifft, bedürfte es ohnehin nicht, denn die aktuelle Gesetzeslage bietet bereits heute die Möglichkeit eines beschleunigten Anerkennungsverfahrens. Gemäß § 81a AufenthG i. V. m. § 2 Abs. 2 Satz 8, Abs. 3 ZHG, § 14a BQFW BW, kann innerhalb von zwei Monaten nach Eingang aller erforderlichen Unterlagen über die Prüfung der Gleichwertigkeit der Ausbildung im Ausland entschieden werden.

Gemäß § 105 ZApprO muss sichergestellt sein, dass im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens die Kenntnisprüfung innerhalb von sechs Monaten abgelegt werden kann, nachdem der antragstellenden Person ein entsprechender Bescheid zugegangen ist.

Trotz dieser bereits heute bestehenden Rechtslage wird diese Möglichkeit so gut wie nicht genutzt. In den letzten 2,5 Jahren gab es nur einen Fall, bei dem § 105 ZApprO im Rahmen eines beschleunigten Verfahrens zum Tragen kam.

4.)

Ebenso hat dieser Personenkreis gemäß § 13 ZHG die Möglichkeit, eine vorübergehende Berufserlaubnis zur Ausübung der Zahnheilkunde, für in der Regel zwei Jahre, zu erhalten, sofern eine abgeschlossene zahnärztliche Ausbildung aus Drittstaaten nachgewiesen wurde.

Diese Berufserlaubnis kann auf bestimmte zahnärztliche Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen beschränkt werden. Dies hat zur Folge, dass die Betroffenen schon vor der Entscheidung im Anerkennungsverfahren zahnärztlich tätig werden können. Auf diese Weise kann eine zügige Integration der antragstellenden Personen mit zahnmedizinischer Berufsqualifikation aus Drittstaaten erfolgen.



Blatt 3 zum Schreiben vom 22.08.2023

**Auch dies spricht dafür, Zahnärzte und Zahnärztinnen aus dem Anwendungsbereich des § 2 des Willkommengesetzes zu streichen.**

Ungeachtet dieser Forderung nehmen wir zu den weiteren Regelungen im vorliegenden Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

**5.) zu § 4 des Entwurfs eines Willkommengesetzes:**

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Pflicht zur Wahrnehmung eines Beratungstermins vor Einreichung eines Antrags auf Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation widerspricht dem Sinn und Zweck dieses Gesetzes.

Laut § 1 Abs. 2 des Entwurfs soll Sinn und Zweck des Willkommengesetzes sein, dass das Verfahren für die Anerkennung von im Ausland erworbener Berufsqualifikationen in Pflege- und Gesundheitsberufen verbessert und beschleunigt wird. Die Einführung einer Pflicht zur Wahrnehmung eines verbindlichen Beratungstermins vor Antragstellung verzögert jedoch ein solches Anerkennungsverfahren.

Im Gesetzesentwurf ist vorgesehen, dass vor der Antragstellung ein Termin zur Beratung vereinbart werden muss. Aufgrund der Vielzahl an antragstellenden Personen, die einen solchen Beratungstermin wahrnehmen müssten, ist davon auszugehen, dass zusätzliche Zeit verstreichen wird, bis ein Beratungstermin dann stattfinden würde, denn es ist unschwer davon auszugehen, dass die Beratungszentren die zu erwartende Vielzahl an Beratungen zeitlich wie personell nicht in angemessener Zeit bewältigen werden können. Letztlich würde dadurch das Anerkennungsverfahren nicht nur weiter verzögert, sondern auch verkompliziert, was wiederum zusätzlichen Verwaltungsaufwand und Kosten nach sich ziehen würde.

Ein verpflichtender Beratungstermin könnte in diesem Zusammenhang auch den grotesken Fall auslösen, dass eine antragstellende Person bereits alle erforderlichen Unterlagen eingereicht hat und lediglich der Beratungstermin noch fehlt. Dies würde dann dazu führen, dass die zuständige Behörde der antragstellenden Person auf dieses Erfordernis hinweisen müsste und bis zur Durchführung der Beratung über den Antrag nicht entscheiden könnte, obwohl alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Dies spricht eindeutig gegen einen verpflichtenden Beratungstermin.

Durch die Regelung in § 4 Abs 1 des Gesetzentwurfs kommt es auch zu einer Ungleichbehandlung von Antragstellern, die sich in Baden-Württemberg aufhalten und für die eine Beratung zwingend erforderlich wäre, gegenüber Antragstellern, die sich nicht in Deutschland aufhalten und mithin eine Beratung nur erfolgen soll, jedoch nicht zwingend ist (§ 4 Abs. 2).

Zudem fehlt es gänzlich an einer Regelung für antragstellende Personen, die sich in einem anderen Bundesland aufhalten, in Baden-Württemberg jedoch den zahnärztlichen Beruf ausüben wollen.

**Es wird angeregt, es bei der bisherigen Regelung einer freiwilligen Beratungsmöglichkeit für Personen, die eine Anerkennung ihrer im Ausland erworbener Berufsqualifikation in Pflege- und Gesundheitsberufen beantragen, zu belassen.**



LANDESZAHNÄRZTEKAMMER  
BADEN-WÜRTTEMBERG

LZK Körperschaft des öffentlichen Rechts

DieKammer  
IHR PARTNER

Blatt 4 zum Schreiben vom 22.08.2023

6.) zu § 7 Abs. 2 des Entwurfs eines Willkommengesetzes:

Der Gesetzesentwurf sieht auch vor, dass mit der Landes Zahnärztekammer eine Vereinbarung über die Durchführung der Fachsprachprüfung geschlossen wird, welche eine Garantie von ausreichenden und zeitnahen Prüfungsterminen zum Inhalt haben soll. Ab wann Prüfungstermine als „ausreichend und zeitnah“ angeboten gelten, lässt sich weder aus dem Entwurf des Gesetzestextes noch der Begründung entnehmen.

Die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg stellt bislang in der Regel pro Monat zwei Termine zur Fachsprachprüfungen zur Verfügung. Im Jahr 2023 wurden bislang weitere 9 Zusatztermine angeboten.

Wir gehen davon aus, dass dies bereits als ausreichende und zeitnahe Prüfungstermine zu erachten ist. Ein weiteres Angebot an Prüfungsterminen ist der Kammer nicht möglich, da es schlicht an Prüfern mangelt. Darüber hinaus wäre ein Angebot weiterer Prüfungstermine mit erheblichem Verwaltungsaufwand und somit mit höheren finanziellen Aufwendungen verbunden, was sich in der Gebührenhöhe für die Fachsprachprüfungen niederschlagen müsste.

7.) zu § 9 des Entwurfs eines Willkommengesetzes:

Gemäß § 9 Abs. 3 des Entwurfes soll von einer Einzelfallprüfung abgesehen werden, sofern die Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe Ausbildungsstätten oder Ausbildungsgänge im Ausland identifiziert hat, bei denen regelmäßig die Anerkennung erteilt wurde oder bestimmte Auflagen zur Anerkennung führten.

Diese Regelung ist für den zahnärztlichen Berufs abzulehnen. Im Hinblick auf einen effektiven und vollumfänglichen Patientenschutz, ist eine Bewertung der Gleichwertigkeit des erfolgreich abgeschlossenen Studiums der Zahnmedizin im Ausland mit einem Zahnmedizin Studium in Deutschland in jedem Einzelfall genau zu prüfen. Es darf hier nicht durch unterschiedliche Prüfungsansätze und -maßstäbe zu einer Diskriminierung von antragstellenden Personen kommen, die im Inland ihren zahnmedizinischen Abschluss gemacht haben.

Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, dass die Anerkennung des Zahnmedizin Studiums im Ausland in Deutschland zu einer zahnärztlichen Approbation führt. Auf Grund dieser Approbation sind Zahnärztinnen und Zahnärzte dann berechtigt, sich in Deutschland in eigener Praxis niederzulassen und übernehmen so die fachliche Verantwortung für die Aufklärung und Behandlung der Patientinnen und Patienten.

Eine Bewertung der Gleichwertigkeit der Ausbildung im Ausland mit einer solchen in Deutschland ist im Bereich der Zahnmedizin aufgrund der hohen Verantwortung dieses Berufs und im Interesse des Patientenschutzes in jedem Einzelfall gesondert vorzunehmen.

**Eine automatische Anerkennung für bestimmte Ausbildungsstätten im Ausland wird abgelehnt. Die Regelung im § 9 Abs. 3 ist für Zahnmediziner und Zahnmedizinerinnen ersatzlos zu streichen.**



LANDESZAHNÄRZTEKAMMER  
BADEN-WÜRTTEMBERG

LZK

Körperschaft des öffentlichen Rechts

DieKammer  
IHR PARTNER

Blatt 5 zum Schreiben vom 22.08.2023

8.) zu § 10 Abs. 4 des Entwurfs eines Willkommengesetzes:

Ebenso soll mit der Landes Zahnärztekammer eine Vereinbarung über die Durchführung der Kenntnisprüfung geschlossen werden, welche eine Garantie von ausreichenden und zeitnahen Prüfungsterminen zum Inhalt haben soll.

In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen zu Ziffer 6.) verwiesen. Auch hier lässt sich dem Gesetzesentwurf nicht entnehmen, ab wann Prüfungstermine als ausreichend und zeitnah angeboten gelten.

9.) zu § 14 des Entwurfs eines Willkommengesetzes:

Im Bereich der Zahnmedizin, in welchem Zahnärztinnen und Zahnärzte die volle und eigene Verantwortung für die ordnungsgemäße, auf zahnärztlich wissenschaftlichen Erkenntnissen gegründete, Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten obliegt, darf es eine automatische Anerkennung ohne Überprüfung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen zahnmedizinischen Berufsqualifikation, allein aufgrund Fristablaufs, zum Schutz der Patientinnen und Patienten nicht geben.

In diesem Zusammenhang wird auch auf den Regelungsinhalt des § 18 ZHG verwiesen, der die Ausübung der Zahnheilkunde ohne Approbation oder Berufserlaubnis unter Strafe stellt. Sollten eine Anerkennung nur auf Grund eines Fristablaufes erteilt werden und im Nachgang sich herausstellen, dass keine Berufsqualifikation der betreffenden Person gegeben war, stellt sich die Frage, ob die die Approbation erteilende Stelle dann zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn durch mangelnde Qualifikation es zu einem Behandlungsfehler kommt.

Ein Verwaltungsversehen oder eine Überlastung der zuständigen Behörde könnte diesbezüglich im schlimmsten Fall zu gravierenden gesundheitlichen Schäden des Patienten führen.

**Die Landes Zahnärztekammer spricht sich daher für den Bereich der Zahnmedizin vehement gegen eine automatische Anerkennung allein aufgrund Fristablaufs aus. Eine solche Regelung läuft einem Patientenschutz sowie den in Deutschland zu gewährleistenden medizinischen Standards zu wider.**



Blatt 6 zum Schreiben vom 22.08.2023

10.) Zusammenfassung

Unter Bezugnahme auf die vorgenannten Ausführungen wird gefordert:

- a) Streichung des reglementierten Berufes des Zahnarztes aus dem Anwendungsbereich des Willkommengesetzes, da bei dieser Berufsgruppe kein Mangel an Fachkräften besteht.
- b) Sollte eine Herausnahme des Zahnarztberufes aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes nicht erfolgen, muss zumindest innerhalb der einzelnen Normen zwischen nicht akademischen Pflege- und Gesundheitsberufen und akademischen Gesundheitsberufen unterschieden werden.
- c) Insbesondere aus Gründen des Patientenschutzes bedarf es einer vollumfänglichen und präzisen Prüfung des Vorliegens der erforderlichen Fachkenntnisse, als auch der Fachsprachkenntnisse, denn nur so kann eine ordnungsgemäße Aufklärung der Patienten erfolgen. Eine Beschleunigung des Anerkennungsverfahrens darf dabei nicht zu Lasten der Gesundheit der Bevölkerung und somit zu Lasten der in Deutschland allgemein anerkannten Standards einer zahnmedizinischen Versorgung gehen.
- d) Eine automatische Anerkennung für bestimmte Ausbildungsstätten im Ausland wird abgelehnt.
- e) Ebenso wird eine automatische Anerkennung der Gleichwertigkeit aufgrund Fristablaufs für den Bereich der Zahnmedizin abgelehnt.
- f) Die Förderung der Integration von Personen mit im Ausland erworbener Berufsqualifikation darf dabei nicht zu Lasten der Prüfung der vorhandenen Qualifikation gehen – „keine Integration vor Qualifikation“.

[poststelle@sm.bwl.de](mailto:poststelle@sm.bwl.de)

BWKG e.V. · Postfach 100428 · 70003 Stuttgart

Vorab per Mail

Ministerium für Soziales, Gesundheit  
und Integration Baden-Württemberg

Postfach 103443  
70029 Stuttgart



Pflegeeinrichtungen,  
Personal und Recht

Telefon 0711 25777-  
Telefax 0711 25777-  
@bwkg.de

Unser Zeichen

102\_SM\_StellungnWillkome  
nsgesetz.docx

24.08.2023

**Gesetzentwurf der SPD-Landtagsfraktion für ein Willkommensgesetz für Fachkräfte  
in Gesundheits- und Pflegeberufen  
(Ihr Schreiben vom 24.07.2023 Az.: 0401.5-017/5090)  
- Stellungnahme der BWKG-Geschäftsstelle**

die BWKG-Geschäftsstelle dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf der SPD-Landtagsfraktion für ein Willkommensgesetz für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen in den Pflege- und Gesundheitsberufen.

Praktisch zeitgleich zu der Veröffentlichung des Gesetzentwurfs haben Sozialministerium und Justizministerium am 10.07.2023 einen ersten Runden Tisch „Zuwanderung Gesundheits- und Pflegeberufe“ in Baden-Württemberg durchgeführt.

Die BWKG-Geschäftsstelle begrüßt es sehr, dass die mannigfaltigen Anforderungen und Probleme für eine erfolgreiche Fachkraftanwerbung aus dem Ausland verstärkt von Politik und Gesetzgeber in den Fokus genommen und verschiedene Ansätze zur Verbesserung der Situation verfolgt werden. Es ist lange überfällig, dass Vereinfachungen und Beschleunigungen vorgenommen werden. Die schleppenden Verfahren binden viele Ressourcen, machen Deutschland als Einwanderungsland unattraktiv und wirken sich direkt auf die Versorgungsfähigkeit von Krankenhäusern, Reha-Einrichtungen und Pflegeeinrichtungen aus. Für die Versorgungseinrichtungen ist es ein untragbarer Zustand, dass teils monate- und jahrelang auf Behördenakte gewartet werden muss und sie noch nicht einmal eine Auskunft über den Sachstand bekommen können, weil das motiviert arbeitende, aber objektiv überlastete Personal im Regierungspräsidium nicht nachkommt.

Besonders drückend ist aktuell der Mangel an Pflegefachkräften. Dies belegen nicht nur die Zahlen der Bundesagentur für Arbeit, die in Baden-Württemberg zwischenzeitlich mit 3,0 die höchste Stufe des Fachkraftmangels feststellt, sondern auch die regelmäßigen Erhebungen der BWKG bei ihren Mitgliedseinrichtungen, wonach derzeit neun von zehn

Baden-Württembergische  
Krankenhausgesellschaft e.V.  
[www.bwkg.de](http://www.bwkg.de)

Birkenwaldstraße 151  
70191 Stuttgart  
Postfach 100428  
70003 Stuttgart

Telefon 0711 25777-0  
Telefax 0711 25777-99  
[info@bwkg.de](mailto:info@bwkg.de)

Schreiben "Gesetzentwurf der SPD-Landtagsfraktion für ein Willkommensgesetz für Fachkräfte in Gesundheits- und Pflegeberufen - Stellungnahme der BWKG-Geschäftsstelle " vom 24.08.2023

Seite 2

Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen angeben, freie Stellen nur schwierig oder eher schwierig besetzen zu können. Der massive Personalmangel hat zunehmend auch die Einschränkung von Versorgungsangeboten zur Folge. In Krankenhäusern bedeutet dies, dass Patienten auf geplante Eingriffe länger warten müssen. In der stationären Altenpflege führt der Mangel dazu, dass vorhandene Plätze nicht belegt werden können und die Eröffnung neuer Einrichtungen teilweise mangels Personals nicht möglich ist. In einer vor wenigen Wochen durchgeführten BWKG-Umfrage gaben 30 % der teilnehmenden vollstationären Pflegeeinrichtungen an, wegen Personalmangels die Belegung reduzieren zu müssen. Über 10 neue Pflegeeinrichtungen in Trägerschaft von BWKG-Mitgliedern konnten wegen Personalmangels nicht eröffnet oder realisiert werden. Der Personalmangel beschränkt sich dabei schon lange nicht mehr auf das ärztliche Personal und Pflegefachkräfte, sondern betrifft beispielsweise auch die Pflegehilfe und die Hauswirtschaft.

Um dem Personalmangel entgegenzuwirken, ergreifen viele Kliniken und Einrichtungen ein ganzes Bündel an Maßnahmen, bei dem die Zuwanderung von Gesundheits- und Pflegepersonal aus anderen Ländern ein unverzichtbarer Bestandteil ist. Der Prozess von einer Anwerbung hin bis zur tatsächlichen Beschäftigung mit einem anerkannten Abschluss wird von sehr komplexen rechtlichen Vorgaben (Aufenthaltsrecht, Beschäftigungsrecht, Anerkennungsrecht) bestimmt, dauert sehr lange und ist störanfällig.

Ziel des Gesetzentwurfs ist die Verbesserung der Anerkennung der ausländischen Qualifikation im Rahmen des Landesrechts.

– **Zu § 2 Willkommensgesetz-E – Anwendungsbereich**

Der Gesetzentwurf stellt zutreffend dar, dass in Baden-Württemberg sehr großer Personalmangel in den Gesundheits- und Pflegeberufen herrscht. Der umfassende Blick, der nicht nur Ärzte und Pflegefachkräfte in den Fokus nimmt, ist sehr zu begrüßen.

– **Zu § 3 Willkommensgesetz-E – Zuständige Stelle, Ausstattung**

Ein zentrales Problem liegt vor allem darin, dass beim Regierungspräsidium Stuttgart (RPS), das zwischenzeitlich zentral für die Anerkennung in den meisten Gesundheitsberufen zuständig ist, die Personalausstattung unzureichend ist. Dies war über die Jahre schon mehrfach Gegenstand von Landtagsanfragen. Die fehlende Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln hat noch vor wenigen Jahren dazu geführt, dass das RPS aufgrund des allgemeinen Sparzwangs keine Stellenaufstockungen vorgenommen hat. Dies hat sich zwischenzeitlich geändert. Die Ausstattung wurde zuletzt deutlich aufgestockt, allerdings ist die Zahl der Anträge ebenfalls gestiegen. Zudem hat zwischenzeitlich auch das RPS ein Problem, die zusätzlich geschaffenen Stellen zu besetzen, da geeignete Bewerberinnen und Bewerber fehlen. Dieses Problem lässt sich nicht über den Gesetzgeber lösen und unterstreicht die Notwendigkeit einer Umstellung auf elektronische, teilautomatisierte Prozesse und vor allem einer Reduzierung der Vorlage- und Prüfungspflichten.

Das im Gesetzesvorschlag formulierte Anliegen, dass das RPS so ausgestattet sein muss, dass eine unverzügliche Aufgabenwahrnehmung möglich ist, findet die volle Zustimmung der BWKG-Geschäftsstelle. Dies betrifft zum einen die Schaffung ausreichender Stellen in der Sachbearbeitung aber auch Assistenz wie auch die sächliche

Schreiben "Gesetzentwurf der SPD-Landtagsfraktion für ein Willkommensgesetz für Fachkräfte in Gesundheits- und Pflegeberufen - Stellungnahme der BWKG-Geschäftsstelle " vom 24.08.2023

Seite 3

Ausstattung, insbesondere im Kontext der Digitalisierung. Um diesem Anliegen die erforderliche Priorität einzuräumen, wäre eine Berichtspflicht für die Haushaltsberatungen im Landtag eventuell ein hilfreiches Instrument.

– **Zu § 4 Willkommensgesetz-E und § 1 Abs. 3 Anerkennungsberatungsgesetz-E: Verbindliche Beratung**

Die Einführung einer Beratungspflicht vor Antragstellung soll die Zahl der fehlerhaften Antragstellungen reduzieren. Allerdings wäre sie auch eine zusätzliche Hürde für die Fachkräfte und könnte die Dauer der Verfahren weiter verlängern. Aktuell gibt es auch keine ausreichende Zahl an Beratungsstellen und insbesondere für den dünner besiedelten ländlichen Raum können sich Probleme bei der Zugänglichkeit ergeben.

Von den Mitgliedern der BWKG wird aus diesen Gründen eine Beratungspflicht klar abgelehnt. Wie in der Online-Anhörung zu vernehmen war, sehen Beratungsstellen den Vorschlag ebenfalls sehr kritisch.

– **Zu § 6 Willkommensgesetz-E: Digitale Antragstellung**

Der Vorschlag, eine digitale Plattform für die Antragsverfahren zur Anerkennung einzuführen, wird von der BWKG-Geschäftsstelle absolut unterstützt und entspricht auch dem erklärten Willen der Landesregierung. Eine Digitalisierung macht nicht nur das Antragsverfahren für das RPS effektiver, sondern bietet den Bewerbenden die Möglichkeit, ihre Unterlagen schnell und sicher aus dem Ausland hochzuladen, was die Attraktivität von Baden-Württemberg als Zielland steigert. Auf die aufwändige und mühsame Vorlage von Urkundenoriginalen bzw. Beglaubigungen sollte verzichtet werden können. Auch die zeitraubende Detailbewertung der Echtheit von Zertifikaten sollte eingestellt werden und stattdessen Betrugsfälle zur Abschreckung hart sanktioniert werden. Die vorgeschlagene Regelung, wonach die Behörde im Einzelfall die Vorlage der Originaldokumente verlangen kann, erscheint praxisnah und sachgerecht.

– **Zu § 7 Willkommensgesetz-E: Fremdsprachenprüfung**

Die BWKG stellt in Frage, ob die Übertragung der Fremdsprachenprüfung auf die Heilberufekammern eine schnelle Abwicklung der Prüfungen sicherstellt. Es wäre wichtig, dass auch Zertifikate seriöser zertifizierter Dienstleister anerkannt werden.

– **Zu § 11 Willkommensgesetz-E: Vorläufige Anerkennung in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe**

Die Möglichkeit einer befristeten vorläufigen Anerkennung in der Pflegehilfe wäre ein hilfreiches Instrument, das analog zur befristeten einschränkten Berufserlaubnis nach § 10 Bundesärzteordnung (BÄO) eingeführt werden könnte. Der Personenkreis könnte dann bei der Erfüllung von Personalvorgaben im Leistungs- und im Ordnungsrecht mitgerechnet werden, wobei dies nicht auf die stationäre Altenhilfe beschränkt bleiben sollte. Außerdem erhielte er eine entsprechende Bezahlung.

Schreiben "Gesetzentwurf der SPD-Landtagsfraktion für ein Willkommensgesetz für Fachkräfte in Gesundheits- und Pflegeberufen - Stellungnahme der BWKG-Geschäftsstelle " vom 24.08.2023

Seite 4

Die eingeschränkte Berufserlaubnis sollte dann aber nicht nur bei fehlendem B2-Nachweis möglich sein, sondern es sollte generell ein Zeitraum zur Erbringung fehlender sprachlicher oder fachlicher Nachweise eingeräumt werden. Dies gilt umso mehr, als die sprachliche Qualifizierung und die fachliche Qualifizierung oft zeitlich parallel laufen. Zudem sollte der Zeitraum wie im ärztlichen Bereich 24 Monate betragen.

– **Zu § 12 Willkommensgesetz-E: Verzicht auf Gebührenerhebung**

Eine Gebührenfreiheit wäre sehr zu begrüßen. Die vorgeschlagene Regelung würde in der Durchführung allerdings viel Verwaltungsaufwand verursachen, insbesondere durch Abs. 2 (Rückforderungen). Stattdessen wäre eine generelle Gebührenfreiheit für den Fall zu regeln, dass der Gesamtwert der Engpassindikatoren der Bundesagentur für Arbeit in Baden-Württemberg 2,5 oder mehr beträgt.

– **Zu § 14 Willkommensgesetz-E: Genehmigungsfiktion**

Das Anliegen der Beschleunigung von Anerkennungsverfahren wird von der BWKG-Geschäftsstelle geteilt. Sie sieht aber eine Zustimmungsfiktion in der Gesamtschau nicht als ein geeignetes Mittel. Es braucht im Rechtsverkehr für alle Beteiligten verlässliche Urkunden, mit denen ein bestimmter Standard belegt wird. Eine Fiktion ohne Urkunde oder eine widerrufbare Urkunde würden viele Folgeprobleme schaffen. Es wäre deutlich sinnvoller, das unter § 11 angesprochene Instrument der befristeten, eingeschränkten Berufserlaubnis generell für die Pflege- und Gesundheitsberufe einzuführen. Für die Fachkraftberufe müsste dies allerdings bundesrechtlich geregelt werden.

Für die eingeschränkte Berufserlaubnis könnte dann eine Verlängerungsfiktion gelten, solange der Antrag nicht beschieden ist.

Über den Gesetzentwurf hinausreichend möchte die BWKG-Geschäftsstelle noch auf folgende Punkte bzw. häufige Problemstellungen in der Praxis hinweisen:

- Es ist dringend erforderlich, dass die für die Pflege (als Pilot) in Aussicht gestellt **zentrale Stelle beim RPS, die über das Anerkennungsverfahren hinaus auch für die aufenthalts- und ausländerrechtlichen Fragen zuständig ist (One-Stop-Shop)**, sehr zeitnah geschaffen wird. Diese Stelle muss mit ausreichend Personal ausgestattet sein. Immer wieder scheitert z. B. die rechtzeitige Sicherstellung von Aufenthaltstiteln daran, dass erforderliche Dokumente in den Stapeln von überlasteten örtlichen Ausländerbehörden liegen und nicht zeitnah bearbeitet werden. Auch das erforderliche Zusammenspiel von Arbeitsverwaltung und Ausländerbehörde funktioniert oft nicht. Erhält z. B. eine ausländische Person nach bestandem Examen die Berufsausübungsurkunde, heißt dies noch lange nicht, dass zeitnah von der Ausländerbehörde in Rücksprache mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) ein Aufenthaltstitel für die Fachkraftbeschäftigung ausgestellt wird. Dies könnte in einer zentralen Stelle viel besser funktionieren. Einstweilen sollte das Rechtsinstrument einer Duldung genutzt werden, die in den Fachberufen, bei denen die BA einen Mangel attestiert, automatisch greift.

Schreiben "Gesetzentwurf der SPD-Landtagsfraktion für ein Willkommensgesetz für Fachkräfte in Gesundheits- und Pflegeberufen - Stellungnahme der BWKG-Geschäftsstelle " vom 24.08.2023

Seite 5

- Es müssen effektive Lösungen für ausländische Personen geschaffen werden, die **das Bundesland** wechseln. Wenn in einem Bundesland die Anerkennung ausgesprochen wurde, ist dies automatisch in ganz Deutschland zu akzeptieren, was offenbar nicht immer der Fall ist. Zudem funktioniert bei Umzügen nach Baden-Württemberg oft die zeitnahe Erteilung einer neuen Arbeitserlaubnis nicht.
- Die Lösung mancher Probleme lässt sich auch ohne Gesetzgebung durch **Änderung der Verwaltungsprozesse** erreichen. Vor allem aus dem Regierungsbezirk Stuttgart kommen sehr viele Beschwerden, dass die Ausstellung der Berufsurkunden für die von den Pflegeschulen ausgebildeten ausländischen Auszubildenden, die das Examen erfolgreich bestanden haben, nicht zeitnah funktioniert, sondern erst Wochen oder sogar Monate später erfolgt. Dies gefährdet den weiteren Aufenthalt und verzögert eine Beschäftigung als Fachkraft. Dies ist umso ärgerlicher, als sich es hier um ein reines Problem des Verwaltungsvollzugs des RPS handelt. Das Regierungspräsidium Karlsruhe stellt die vorbereitete Berufsurkunde direkt bei Bestehen vor Ort aus.



Deutscher Verband für Physiotherapie (ZVK)  
Landesverband Baden-Württemberg e.V., Werastraße 101, 70190 Stuttgart  
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg  
Postfach 103443  
70029 Stuttgart  
– per E-Mail an [poststelle@sm.bwl.de](mailto:poststelle@sm.bwl.de)

Deutscher Verband für  
Physiotherapie (ZVK)

Landesverband  
Baden-Württemberg e.V.

Geschäftsstelle:  
Werastraße 101  
70190 Stuttgart  
Telefon 0711/925 41-0  
Telefax 0711/925 41-44  
[info@bw.physio-deutschland.de](mailto:info@bw.physio-deutschland.de)  
[www.bw.physio-deutschland.de](http://www.bw.physio-deutschland.de)

Bankverbindung:  
Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen  
IBAN DE74611500200008258256  
BIC ESSLDE66XXX

Steuernummer: 99015/03906  
Finanzamt Stuttgart/Körperschaften

24.08.2023

**Stellungnahme zum Entwurf der Fraktion der SPD eines Willkommengesetzes für Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen in den Pflege- und Gesundheitsberufen (Drucksache 17/5090) – Aktenzeichen 0401.5-017/5090**

danke für die Möglichkeit der Stellungnahme. Grundsätzlich möchten wir vorausschicken, dass wir den Entwurf begrüßen, aber nochmal an die Dringlichkeit der Schulgeldfreiheit der Gesundheitsfachberufe im Land Baden-Württemberg appellieren sowie den Ausbau von Studienplätzen. Denn der Gesetzesentwurf stellt für uns eine Zwischenlösung dar, die aber nicht löst, dass die Gesundheitsfachberufe, insbesondere die Physiotherapie, attraktiver für Absolvent\*innen aus Deutschland werden müssen.

Wir befürworten das Vorhaben nach deutlich schnelleren, unbürokratischeren Anerkennungsverfahren. Dies ist uns schon länger ein Anliegen – wie schon in vorangegangenen Gesprächen mit verschiedenen Fraktionen erwähnt. Was wir in dem Entwurf besonders bejahen, ist die Einführung einer Beratungspflicht. Damit werden die Antragsteller\*innen von Beginn an in dem Anerkennungsprozess unterstützt.

Wir würden gerne auf drei Punkte hinweisen:

- Unter der Zielsetzung (Ende des ersten Absatzes) und § 11 sollte man eine befristete und vorläufige Berufsausübung auch den Gesundheitsfachberufen ermöglichen.
- Zumindest einige Schulen sollten zu den Kenntnisüberprüfungen verpflichtet werden. Wir bekommen leider immer wieder von Antragsteller\*innen zurückgemeldet, dass sich keine passenden Schulen für die Kenntnisüberprüfung oder den Anpassungslehrgang finden lassen. Sollte dies so bleiben, macht der „verbesserte“ Ablauf wenig Sinn, wenn die Antragsteller\*innen am Ende keine Möglichkeit erhalten, die Anerkennung zu erhalten. Gerne bieten wir unsere Unterstützung an, geeignete Schulen für das Verfahren zu finden, da wir mit vielen Schulen in Kontakt stehen.
- Wir bitten nochmal kritisch zu prüfen, ob es tatsächlich sinnvoll ist, Dinge nachzufordern die von keiner praktischen Relevanz sind. Kann es wirklich vom Land Baden-Württemberg gewollt sein, dass ein\*e Physiotherapeut\*in aus dem Ausland mit Masterabschluss hier nicht direkt mit der Arbeit beginnen kann, weil er/sie noch Massagestunden ableisten muss? Massage ist in vielen Diagnosen nicht evidenzbasiert.

Wir bedanken uns nochmal für die Möglichkeit daran mitzuwirken und stehen jederzeit für Rückfragen zur Verfügung.



Marburger Bund Baden-Württemberg e.V. | Stuttgarter Str. 72 | 73230 Kirchheim

**Per E-Mail:** [poststelle@sm.bwl.de](mailto:poststelle@sm.bwl.de)  
Ministerium für Soziales, Gesundheit und  
Integration Baden-Württemberg  
Postfach 03443  
70029 Stuttgart

**Marburger Bund Baden-Württemberg e.V.**

Verband der angestellten und beamteten  
Ärztinnen und Ärzte Deutschlands

**Die Vorsitzenden**

25. August 2023

**Anhörung zum Entwurf der Fraktion der SPD eines Willkommengesetzes für Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen in den Pflege- und Gesundheitsberufen (Drucksache 17/5090)**

Aktenzeichen 0401.5-017/5090

Sehr geehrter Herr Minister,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o.g. Gesetzentwurf.

Die hinter dem Entwurf stehende Zielsetzung (§ 1 Abs. 2) begrüßen und unterstützen wir ausdrücklich. Die derzeitige Verfahrensdauer bei der Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen in den Pflege- und Gesundheitsberufen ist viel zu lang und führt dazu, dass interessierte Personen die Anerkennung her in anderen Bundesländern oder gar insgesamt in anderen Ländern beantragen.

In diesem Zusammenhang ist wichtig, dass der in § 2 Abs. 2 vorgesehene personelle Geltungsbereich nicht zu einer Verschlechterung der aktuellen Situation führt (aktuell werden Familienbezug, Stellenzusage oder Beratungsnachweis anerkannt). Zur Klarstellung regen wir hier einen Verweis auf § 1a Abs. 2 des Gesetzes über die Beratung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (Anerkennungsberatungsgesetz BW) an.

Aus unserer Sicht und Erfahrung hängt die Dauer der Anerkennungsverfahren vor allem von der personellen Ausstattung des zuständigen Regierungspräsidiums Stuttgart ab. Die Prüfung der Unterlagen ist aufwendig und erfordert hohe Expertise. Alles, was hier zu einer Beschleunigung und Erleichterung führen kann, ist begrüßenswert. Dies gilt vor allem für die in § 3 Abs. 2 vorgesehene ausreichende Personalausstattung, die der Marburger Bund schon seit langem fordert.

**Marburger Bund Landesverband Baden-Württemberg e.V.**  
Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte Deutschlands  
Stuttgarter Str. 72 | 73230 Kirchheim unter Teck  
Tel 07021 - 923 90 | Fax 07021 - 923 923 | [info@marburger-bund-bw.de](mailto:info@marburger-bund-bw.de) | [www.marburger-bund-bw.de](http://www.marburger-bund-bw.de)

1 | 3

Den in § 4 Abs. 1 vorgesehenen Beratungszwang für Fachkräfte, die sich in Baden-Württemberg aufhalten und eine Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen in Pflege- und Gesundheitsberufen beantragen, lehnen wir dagegen ab. Für diejenigen, die unter die RL 2005/36/EG fallen, wäre er ohnehin auch rechtlich nicht zulässig.

Eine Beratung sollte immer nur stattfinden, wenn dies von der jeweiligen Fachkraft gewünscht ist.

Dies gilt auch für die in § 4 Absatz 2 genannten Fachkräfte, die sich nicht in Deutschland aufhalten und eine Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen in Pflege- und Gesundheitsberufen anstreben. Hier ist darüber hinaus der Begriff „nach Möglichkeit“ ungenau. Sinnvoll wäre, diesen auf Wunsch den Anspruch auf eine Beratung einzuräumen.

Die in § 5 Abs. 1 vorgesehene Pflicht, dass durch die zuständige Stelle Hinweise und Antragsformulare für die Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen in Pflege- und Gesundheitsberufen einheitlich, verständlich und klar abzufassen sind, begrüßen wir. Aus unserer Sicht ist es für Ärztinnen und Ärzte jedoch ausreichend, die Hinweise und Antragsformulare für die Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen in Deutsch und Englisch verfügbar zu machen. Die Verfügbarkeit auch in den Sprachen der Hauptherkunftsländer der antragstellenden Personen ist aus unserer Sicht zumindest für die Gruppe der Ärztinnen und Ärzte nicht erforderlich.

Die in § 6 Satz 2 vorgesehene Möglichkeit der zuständigen Stelle, die Vorlage der Originaldokumente verlangen, falls dies zur sachgemäßen Entscheidung über den Antrag erforderlich ist, verstößt unseres Erachtens gegen Europarecht. Aus dem Artikel 57a der Berufsanerkenntnisrichtlinie geht unseres Erachtens hervor, dass die Behörde bei Ärztinnen und Ärzten, die unter die Richtlinie fallen, keine Originalunterlagen verlangen darf. Dies bestätigt auch der Leitfaden der Europäischen Kommission zur Auslegung der Berufsanerkenntnisrichtlinie auf Seite 24: „Die Behörde des Aufnahmemitgliedstaats darf nicht von Ihnen verlangen, dass Sie die Dokumente im Original einreichen. Allerdings kann sie beglaubigte Kopien von wichtigen Unterlagen wie Ihren Berufsqualifikationen und den Nachweisen Ihrer Berufserfahrung anfordern.“

In § 7 Abs 3 wird vorgesehen, dass die zuständige Stelle die antragstellenden Personen bei der Anmeldung zur Fachsprachenprüfung unterstützt und dazu auch deren Daten übermittelt. Aktuell übernimmt das Regierungspräsidium auch die Anmeldung und übermittelt dabei die Daten. Unserer Erfahrung nach funktioniert dies gut, so dass wir keinen Grund sehen, dies zu ändern.

Das in § 8 vorgesehene Wahlrecht zwischen Gleichwertigkeits- und Kenntnisprüfung widerspricht der Regelung auf Bundesebene, die eine Rangfolge vorsieht – Gleichwertigkeits- vor Kenntnisprüfung (§ 3 Abs. 3 BÄO i.V.m. Abs. 2 S. 2-6 und 8-9 BÄO), und damit der Anerkennungssystematik in Deutschland.

Die in § 9 Abs. 1 vorgesehene frühzeitige Einbeziehung der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe (GfG) und die vorgesehene Verbindlichkeit ihrer Entscheidung begrüßen wir ausdrücklich. Der Marburger Bund fordert seit langer Zeit einen Ausbau der GfG, damit alle notwendigen Aufgaben fristgerecht bewältigt werden können.

Die in § 10 Abs 4 für die Durchführung der Kenntnisprüfung vorgesehenen Qualitätssicherungsmaßnahmen bewerten wir positiv.

Die in § 12 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Härtefallregelung sollte aus unserer Sicht zeitlich nicht begrenzt werden. Pflegerische oder erzieherische Verpflichtungen (oder andere Härten) bestehen erfahrungsgemäß nicht nur für begrenzte Zeiträume.

Die Genehmigungsfiktion in Artikel 1 § 14 des Gesetzentwurfs lehnen wir jedoch insgesamt ab.

Es kann nicht sein, dass z.B. im ärztlichen Bereich eine Approbation erteilt wird, wenn die Prüfung der Unterlagen nicht innerhalb der Frist erfolgt ist. Dies ist sowohl mit der nötigen Qualitätssicherung unvereinbar als auch mit Blick auf die PatientInnen und deren Schutz nicht akzeptabel.

Um die Umsetzung des Gesetzes zu überprüfen regen wir an, eine zeitnahe Evaluation vorzusehen.

Insgesamt enthält das Gesetz in unseren Augen gute Ansätze im Sinne einer Willkommenskultur im Anerkennungsrecht. Es ist aber noch nicht abschließend schlüssig. Wir freuen uns, wenn Sie unsere Anregungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren aufnehmen.

---

**Von:** @laek-bw.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 30. August 2023 09:15  
**An:** @sm.bwl.de>  
**Cc:**

**Betreff:** EXTERN: WG: Stellungnahme zum Entwurf der Fraktion der SPD eines Willkommengesetzes für Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen in den Pflege- und Gesundheitsberufen (Drucksache 17/5090)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die mit dem Gesetzentwurf einhergehende Absicht, den Fachkräftemangel, insbesondere im Bereich der Pflege, durch unterstützende Maßnahmen zu begegnen, wird begrüßt. Einige der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen begegnen jedoch Bedenken, insbesondere unter den Aspekten des Patientenschutzes und der sorgfältigen Berufsausübung.

Die Prüfung einer im Ausland abgeschlossenen Ausbildung oder einer im Ausland abgeschlossenen Berufsqualifikation auf Gleichwertigkeit mit inländischen Abschlüssen setzt hohe Detailkenntnisse in Bezug auf die inhaltlichen und strukturellen Voraussetzungen in Bezug auf die Anforderungen an die Ausbildung /Qualifikation im Ausland voraus. Darüber hinaus müssen zusätzlich auch die inländischen Voraussetzungen für die Aufnahme einer reglementierten Tätigkeit bekannt sein und zutreffend auf den konkreten Fall angewendet werden können. Das IQ-Netzwerk in Baden-Württemberg bietet beispielsweise bereits heute Beratungsmöglichkeiten an, die kostenlos in Anspruch genommen werden können.

Die Einführung einer Pflichtberatung für alle Fachkräfte, die die Anerkennung von in Drittstaaten erworbenen Berufsqualifikationen beantragen, wird zu einem bürokratischen Mehraufwand einerseits und zeitlich gesehen zu einem Flaschenhals im Anerkennungsverfahren führen.

Die Überlegung, Antragsformulare und Hinweise in verschiedenen Sprachen zu erarbeiten, um damit das Anerkennungsverfahren zu beschleunigen (§ 5) ist lobenswert, jedoch stellt sich die Frage, welcher zusätzliche zeitliche, finanzielle und personelle Aufwand für entsprechende Übersetzungen aufgewendet werden muss. Bereits jetzt existiert teilweise Informationsmaterial in englischer Sprache.

Im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes wird derzeit bundesweit diskutiert, wie in einem elektronischen Antragsprozess benutzerfreundlich

sogenannte Antragsstrecken konzipiert werden können, um u.a. das „Anerkennungsverfahren“ online anbieten zu können. Eine weitere gesetzliche Vorgabe zur Etablierung eines digitalen Antragsverfahrens bedarf es daher nicht.

An die Prüfung der Gleichwertigkeit des Abschlusses von Ärztinnen und Ärzten ist aus Gründen des Patientenschutzes ein besonders hoher Maßstab anzulegen. Die Überprüfung einer abgeschlossenen Ausbildung im Ausland muss aus Sicht der Landesärztekammer grundsätzlich anhand des konkreten Einzelfalles unter Vorlage sämtlicher hierfür erforderlichen Unterlagen und Nachweise erfolgen. Eine pauschalierte Anerkennung ist aus Gründen des Patientenschutzes abzulehnen.

Eine Genehmigungsfiktion (§ 14) als Mittel zur Einhaltung von Bearbeitungsfristen bei bekanntermaßen knappen personellen Ressourcen vorzusehen, mag zwar gegenüber den antragstellenden Personen positiv darstellbar sein. In der Praxis ist aber zu erwarten, dass die Anerkennungsbehörde in Rechtfertigungsdruck geraten wird, ob ein entscheidungsreifer Antrag überhaupt vorliegt oder ob nicht doch seitens der antragstellenden Person noch Unterlagen vorzulegen sind. Auch hier wieder ein unnötiger bürokratischer Mehraufwand.



Landesärztekammer Baden-Württemberg - Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Jahnstraße 40, 70597 Stuttgart

Web: [www.aerztekammer-bw.de](http://www.aerztekammer-bw.de)  
Twitter: [@AerztekammerBW](https://twitter.com/AerztekammerBW)

Anfahrt: [www.aerztekammer-bw.de/10aerzte/05kammern/10laekbw/30anschrift/anfahrtskizze.pdf](http://www.aerztekammer-bw.de/10aerzte/05kammern/10laekbw/30anschrift/anfahrtskizze.pdf)  
Datenschutz: [www.aerztekammer-bw.de/datenschutz](http://www.aerztekammer-bw.de/datenschutz)

---



Stellungnahme des Sozialverband VdK Baden-Württemberg e.V.  
zum Entwurf eines Willkommengesetzes für Personen mit im  
Ausland erworbenen Berufsqualifikationen in den Pflege- und  
Gesundheitsberufen

Sozialverband VdK Baden-Württemberg e.V.  
Abteilung Sozialpolitik  
Johannesstraße 22 | 70176 Stuttgart

Telefon 0711 619 56-  
Telefax 0711 619 56-  
E-Mail @vdk.de

Stuttgart 30.08.2023

Der Sozialverband VdK Baden-Württemberg e.V. begrüßt die Bestrebungen des Gesetzesentwurfs, die Integration von Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen in Pflege und Gesundheitsberufen in Baden-Württemberg zu erleichtern. Die Zuwanderung und Integration von Pflegekräften ist einer der zentralen Bausteine, um dem Fachkräftemangel in der Pflege und den demografischen Herausforderungen entgegenzutreten.

Als Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung, Pflegebedürftigen und chronisch Erkrankten liegt uns die Sicherung der Qualität in der Pflege besonders am Herzen. Es ist entscheidend, dass die Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen nicht zulasten der Pflegequalität geht.

Wir begrüßen den Vorschlag einer Genehmigungsfiktion für Anträge auf Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation. Antragssteller benötigen Sicherheit bei der Entscheidung, nach Deutschland zu ziehen. Neben der Anerkennung der beruflichen Qualifikation sind auch andere bürokratische und organisatorische Schritte notwendig, bis eine Stelle angetreten werden kann. Mit diesen Vorbereitungen können Fachkräfte teilweise jedoch erst beginnen, wenn Sie Sicherheit bei der Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation haben. Eine qualitative Beratung, sowie Planbarkeit bei der Dauer des Anerkennungsverfahrens geben die notwendige Sicherheit, damit Personen nicht abspringen oder andere konkurrierende Stellen annehmen.

Die Fachkräfte sollten über ausreichendes Sprachniveau verfügen, um eine angemessene und verständliche Kommunikation mit den Patientinnen und Patienten zu gewährleisten. Aus diesem Grund unterstützen wir besonders das Ziel, über ein Förderprogramm den Zugang zu geförderten Sprachkursen zu gewährleisten, um die Sprachkenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber zu verbessern. Hier empfehlen wir eine möglichst niedrighschwellige Lösung bei potenziell vorrangiger Zuständigkeit anderer Leistungsträger zu ermöglichen. Sollte beispielsweise das Jobcenter vorrangig zuständig sein, könnten die Kosten trotzdem über das Förderprogramm übernommen werden und nachträglich verrechnet werden. Es sollte verhindert werden, dass durch eine langwierige Klärung der Zuständigkeit die Finanzierung von Sprachkursen und dadurch die Teilnahme an Sprachkursen verzögert wird.

Die Bereitstellung von Antragsvordrucken in übersetzter Form und die Einführung digitaler Verfahren sind positive Maßnahmen, die den Bewerbungsprozess für ausländische Fachkräfte erleichtern können. Wir unterstützen den Einsatz barrierefreier digitaler Lösungen, um Verwaltungsprozesse effizienter und nutzerfreundlicher zu gestalten. Die geplante Stärkung der Beratung im Vorfeld des Anerkennungsverfahrens ist ein wichtiger Schritt, um den Bewerbern Unterstützung und Orientierung zu bieten, damit der Anerkennungsprozess reibungslos und zügig ablaufen kann.

Insgesamt bewerten wir die Ziele des Gesetzesentwurfs positiv und hoffen auf eine konsequente Unterstützung der Pflegekräfte, um eine hohe Qualität in der Pflege sicherzustellen.



## **Stellungnahme der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg zum Gesetzentwurf der SPD-Landtagsfraktion „Willkommensgesetz für Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen in den Pflege- und Gesundheitsberufen“**

### **Ausgangssituation:**

Der Beruf Apotheker:in ist bereits seit mehreren Jahren von der Agentur für Arbeit in Baden-Württemberg als Mangelberuf eingestuft. In allen Bereichen der Pharmazie, sei es in der öffentlichen Apotheke, im Krankenhaus oder in der pharmazeutischen Industrie ist ein extremer Fachkräftemangel im Bereich der approbierten Apotheker:innen zu verzeichnen. Die aktuelle Fachkräfteengpassanalyse 2022 der Bundesagentur für Arbeit ergab für die Berufsgattung „Apotheker/Pharmazeuten“ einen Wert der Engpassindikatoren von 2,7<sup>1</sup>. Somit wurde diese Berufsgattung wiederholt als Engpassberuf eingestuft. Aufgrund der Risikoindikatoren, die ebenfalls einen Durchschnittswert von 2,5 aufweisen, kann auch zukünftig mit Besetzungsschwierigkeiten gerechnet werden. Erstmals ergab die Analyse der Bundesagentur für Arbeit auch für die Berufsgattung „Berufe pharmazeutisch-technische Assistenz“, der u. a. pharmazeutisch-technische Assistent:innen (PTA) zugeordnet werden, einen Engpass. Der Wert der Engpassindikatoren liegt bei 2,2.

Im Vergleich zum Vorjahr erhöhten sich die Werte beider Berufsgattungen, wodurch die sich zuspitzende Arbeitsmarktsituation verdeutlicht wird.

Laut den letzten uns vorliegenden Zahlen des Landesprüfungsamtes für Medizin und Pharmazie aus dem Jahr 2018 wurden 21 % der in Baden-Württemberg ausgestellten apothekerlichen Approbationen aufgrund der Anerkennung einer im Ausland erworbenen Ausbildung ausgestellt. Unseres Erachtens ist die Zahl in den letzten Jahren noch gestiegen.

In der aktuellen Lage des extremen Fachkräftemangels im pharmazeutischen Bereich ist neben dem Ausbau der Studienplätze im Fach Pharmazie eine Anwerbung und Integration von Apotheker:innen mit ausländischen Ausbildungen unerlässlich. Wir können die in der unter A. Zielsetzung, getroffene Feststellung bezüglich eines massiven „Optimierungsbedarfs“ im Anerkennungsverfahren in der Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Stuttgart (Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie) vollumfänglich bestätigen. Unseres Erachtens sind die dort aufgeführten Zeiten eher unterschätzt.

Die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg engagiert sich bereits seit Jahren intensiv im Rahmen des Anerkennungsverfahrens. So führen wir in eigener Zuständigkeit die Fachsprachenprüfungen durch. Im Auftrag des Regierungspräsidiums Stuttgart erstellt die Landesapothekerkammer Gutachten zur Gleichwertigkeit einer im Ausland absolvierten Ausbildung. Zudem führt die Kammer eigenständig die Kenntnis- bzw. Eignungsprüfung für Kolleg:innen mit ausländischer Ausbildung ebenfalls im Auftrag des Regierungspräsidiums durch.

Mehrfach hat die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg Konzepte erarbeitet, wie sie eigenständig oder gemeinsam mit den anderen Heilberufekammern die Anerkennungsverfahren unterstützen könnte. Letztmalig haben wir dieses Jahr dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg ein Modellverfahren vorgestellt, mit dem wir zur Entbürokratisierung und

---

<sup>1</sup> Engpassindikatoren: Den Ergebnissen der einzelnen Indikatoren werden Punkte von 0 bis 3 zugeordnet – je höher die Zahl, desto stärker die Engpasssituation. Am Ende wird der Durchschnitt der Einzelindikatoren jeweils für die Engpass- und Risikoindikatoren errechnet. Liegt der ermittelte Wert bei über oder gleich 2,0, ist von einem Engpassberuf die Rede.



Verkürzung der Verwaltungsprozesse im Anerkennungsverfahren beitragen könnten. Wir sind davon überzeugt, dass durch Digitalisierung und einer Zentralisierung des gesamten Verfahrens bei der Landesapothekerkammer der gesamte Anerkennungsprozess vereinfacht und beschleunigt werden könnte. Eine Beschleunigung der entsprechenden Verwaltungsabläufe würde dazu führen, dass die dringend benötigten Arbeitskräfte früher dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Darüber hinaus werden staatliche Stellen von bürokratischen Prozessen entlastet.

#### **Im Einzelnen:**

1. Eine verbindliche Beratung wie sie in § 4 vorgesehen ist, begrüßen wir, damit die Antragssteller:innen frühzeitig ein Gesamtbild des Verfahrens auch hinsichtlich Anforderungen, Dauer und Kosten erhalten.
2. Eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 2 wurde bereits mit dem Regierungspräsidium abgeschlossen. Es ist nicht das Problem seitens der Kammern ausreichende und zeitnahe Prüfungstermine anzubieten, sondern die Daten über die Antragssteller:innen zeitnah von der zuständigen Stelle zu erhalten, § 7 Abs. 3. Allerdings könnte diese Formulierung dahingehend missverstanden werden, dass die Kammern nicht in der Lage sind von sich aus zeitnahe und ausreichende Prüfungstermine anzubieten. Dies ist jedoch keineswegs der Fall. Die Forderung nach einer Garantieerklärung durch die Kammern geht daher am Problem vorbei und ist unseres Erachtens entbehrlich, da gerade die Kammern ein gesteigertes Interesse daran haben, möglichst zügig qualifizierte Antragssteller:innen ihrer Berufsgruppe in den Arbeitsmarkt zu integrieren.
3. Ein verkürztes Verfahren nach § 8 ist unseres Erachtens im Bereich der Apotheker:innen nicht möglich, da § 22d Abs. 1 AAppO, davon ausgeht, dass die zuständige Stelle wesentliche Unterschiede festgestellt hat. Dies schließt eine sofortige Kenntnisprüfung unseres Erachtens aus.
4. Die ausschließliche Erstellung eines Gutachtens durch die Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe lehnen wir ab, da die Landesapothekerkammer bereits seit Jahren schnell und effizient hochwertige Gutachten für die zuständige Stelle erstellt.
5. Die Landesapothekerkammer hat bereits eine Vereinbarung entsprechend § 10 Abs. 4 mit dem Regierungspräsidium abgeschlossen.
6. Die Genehmigungsfiktion des § 14 lehnen wir strikt ab. Sie läuft allen Regelungen im Bereich der Gesundheitsberufe den Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten, zuwider.

Im Hinblick auf die bundesrechtlichen Regelungen der AappO sowie der BapO, die ihrerseits zeitliche Vorgaben zur Bearbeitung beinhalten, haben wir an der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Genehmigungsfiktion Bedenken, da die bundesrechtlichen Regelungen eine solche nicht beinhalten und einer landesrechtlichen Regelung insoweit vorgehen.

Im Übrigen ist die Landesapothekerkammer nach wie vor bereit, die Aufgabe der zuständigen Stelle nach § 3 des Gesetzesentwurfs für die Anerkennung von Apotheker:innen zu übernehmen, um die Landesregierung in ihrem Bestreben der schnellen Anerkennung von Fachkräften im Gesundheitswesen zu unterstützen und das Regierungspräsidium insoweit zu entlasten.



**Landesseniorenrat**  
Baden-Württemberg e.V.

Landesseniorenrat B.-W. e. V., Kriegerstraße 3, 70191 Stuttgart

Ministerium für Soziales, Gesundheit und In-  
tegration Baden-Württemberg  
Postfach 103443  
70029 Stuttgart

Stuttgart, 04.09.2023

**Gesetzentwurf Willkommengesetz für Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen in den Pflege- und Gesundheitsberufen**

**Stellungnahme Landesseniorenrat Baden-Württemberg e. V.**

sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich begrüßt der Landesseniorenrat Baden-Württemberg den Gesetzentwurf der SPD, um Fachkräften aus dem Ausland die Anerkennung ihres Berufsabschlusses schneller zu erteilen. Gerade in Zeiten des Fachkräftemangels ist dieser Schritt überfällig. Unserer Meinung nach sollte es allerdings nicht um einen Bieterwettbewerb der Bundesländer gehen, nach dem Motto: „Wer erkennt am schnellsten an,“ sondern hier wäre eine Initiative der Bundesregierung zwingend erforderlich, um bundeseinheitlich Standards festzulegen, die das Verfahren erheblich beschleunigen.

Alle Beteiligten (Anerkennungsbehörden, Träger und Bürger\*innen) sollten im Rahmen einer Willkommenskultur dafür Sorge tragen, dass Menschen aus anderen Kulturen sich hier schnell wohlfühlen. Wichtige Erkenntnisse dafür könnte das in diesem Jahr gestartete Projekt „STaF – Mentoringprogramm zur Stärkungen der sozialen Teilhabe ausländischer Fachkräfte in der Pflege“ des Entwicklungswerks für soziale Bildung und Innovation, der Robert Bosch Stiftung und des Bosch Health Campus aufzeigen. Ziel des Projekts ist es „neu angekommenen Pflegekräften ihr Leben in Deutschland zu erleichtern, sie in ihre neue Arbeitsumgebung zu integrieren und sie möglichst langfristig an ihre neue Klinik zu binden“.

Da auch in pädagogischen Berufen (z. B. Erzieher\*innen) ein erheblicher Fachkräftemangel vorhanden ist, wäre dieses Gesetz auch auf diesen Personenkreis auszuweiten. Wir beteiligen uns gerne an der Diskussion, wie man mehr Fachkräfte gewinnen kann, jedoch sehen wir neben der Anerkennung ausländischer Fachkräfte noch entscheidende Punkte, die im Pflegesystem zu verändern und zu verbessern wären, hierzu gehören insbesondere die Arbeitsbedingungen in diesen Berufen.

Unterstützt durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration aus Landesmitteln, die der Landtag Baden-Württemberg beschlossen hat.

Landesseniorenrat Baden-Württemberg e.V.  
Kriegerstraße 3, 70191 Stuttgart  
www.lsr-bw.de

Telefon (07 11) 61 38 24  
Telefax (07 11) 61 79 65

E-Mail [landesseniorenrat@lsr-bw.de](mailto:landesseniorenrat@lsr-bw.de)

Vorsitzender: Eckart Hammer, Reutlingen

Stellv. Vorsitzende: Nora Jordan-Weinberg, Ludwigsburg

Stellv. Vorsitzende: Karl-Heinz Pastoors, Schwäbisch Hall

Schatzmeister: Bernd Ebert, Ravenstein

Geschäftsführerin: Anja Schwarz

Bank für Sozialwirtschaft Stuttgart

IBAN: DE23 3702 0500 0009 7003 00

BIC: BFSWDE33XXX

Wir begrüßen ebenfalls den Bearbeitungszeitraum von vier Monaten und die Kostenfreiheit des Verfahrens für die antragstellenden ausländischen Fachkräfte. Eine weitere Beratungspflicht vor Antragstellung würde allerdings das Verfahren aus unserer Sicht verzögern. Möglicherweise könnten digitale Aufklärungsangebote mit Checklisten in verschiedenen Sprachen und bei Bedarf ein persönliches Gespräch die kurzen Bearbeitungszeiten stärken.

Sprachkenntnisse sind darüber hinaus und gerade in der Pflege der Schlüssel, um einen Zugang zum Pflegenden zu bekommen. Deshalb sollte alles getan werden, dass ausländische Arbeitnehmer\*innen durch Freistellungen von den Arbeitgebenden möglichst schnell ein „B2“ Niveau erreichen können.

Zudem könnte aus unserer Sicht gezielte Werbung Menschen aus dem Ausland ansprechen, um in Deutschland/Baden-Württemberg eine Pflegeausbildung zu absolvieren.

Für Ihren Einsatz für die ältere Generation dankt mit freundlichen Grüßen



Verband der Ersatzkassen e. V. · Postfach 10 50 41 · 70044 Stuttgart

Ministerium für Soziales, Gesundheit  
und Integration Baden-Württemberg  
Else-Josenhans-Str. 6  
70173 Stuttgart



Landesvertretung  
Baden-Württemberg

Leiter der Landesvertretung

Christophstr. 7  
70178 Stuttgart  
Tel.: 07 11 / 2 39 54 -  
Fax: 07 11 / 2 39 54 -  
www.vdek.com

6. September 2023

Anhörung Entwurf der Fraktion der SPD eines Willkommengesetzes für Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen in den Pflege- und Gesundheitsberufen (Drucksache 17/5090)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 24.07.2024.

Die darin eingeräumte Möglichkeit, unsere Standpunkte zum Gesetzentwurf der SPD-Landtagsfraktion schriftlich darzulegen, nehmen wir sehr gerne wahr und merken hierzu im Einzelnen die nachfolgenden Punkte an:

- Die vdek-Landesvertretung Baden-Württemberg begrüßt und unterstützt grundsätzlich die Inhalte des Entwurfs der Fraktion der SPD eines „Willkommengesetzes für Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen in den Pflege- und Gesundheitsberufen“. Die Verbesserung und Beschleunigung von Anerkennungsverfahren in den Pflege- und Gesundheitsberufen kann – allerdings lediglich als ein komplementärer Bestandteil einer großangelegten und vielschichtigen Gesamtstrategie – dazu führen, den Standort Baden-Württemberg für Fachkräfte aus dem Ausland attraktiver zu machen. Des Weiteren kann das Gesetz auch potenzielle Arbeitgeber, vordergründig durch den Abbau von zweifellos vorhandenen bürokratischen Hemmnissen, gezielt dazu ermutigen, vermehrt dringend benötigte Fachkräfte aus dem Ausland proaktiv anzuwerben.

Ehrenamtlicher Verbandsvorsitzender: Uwe Klemens · Hauptamtliche Vorstandsvorsitzende: Ulrike Elsner  
Commerzbank Bonn · IBAN: DE32 3804 0007 0336 3660 01 · BIC: COBADEFFXXX



- Der Bundesgesetzgeber hat im Pflegeunterstützungs- und Entlastungsgesetz (PUEG) die Aufwendungen für die Personalbeschaffung und geeignete Qualitätsnachweise für die Anwerbung von Pflegepersonal aus Drittstaaten als Bestandteile des zwischen den Vertragsparteien zu verhandelnden Pflegesatzes bestimmt. Sofern die Finanzierung von Anerkennungsverfahren, Sprachkursen, Übersetzungen u. ä. nun durch ein neues Landesgesetz sichergestellt wäre, würde dies insofern zur Absenkung von Eigenanteilen in vollstationären Pflegeeinrichtungen und somit zur direkten Entlastung von pflegebedürftigen Menschen führen. Hierzu verweisen wir insbesondere mit Blick auf die Investitionskosten der Pflegeeinrichtungen auch auf unsere diesbezüglich öffentlich an das Land adressierten Forderungen. Die finanzielle Belastung von Pflegebedürftigen in Baden-Württemberg liegt bundesweit an der Spitze, die Übernahme von Kosten für die Anwerbung des Pflegepersonals aus Drittstaaten durch das Land wäre vor diesem Hintergrund ein Schritt in die richtige Richtung.
- Für eine qualitativ hochwertige gesundheitliche Versorgung ist die gelungene verbale Interaktion, z. B. zwischen Pflegenden und Pflegebedürftigen, aber auch in allen denkbaren Versorgungssettings innerhalb des Gesundheitswesens, ein wichtiges Kriterium. Das Sprachniveau B2 darf vor diesem Hintergrund als Mindestvoraussetzung für den Abschluss eines Anerkennungsverfahrens nicht in Frage gestellt werden. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Übergangsfrist von 18 Monaten für Auslandskräfte in den Pflege- und Gesundheitsberufen bis zum Erreichen des B2-Sprachniveaus ist nach unserer Auffassung dennoch, auch angesichts des akuten Fachkräftemangels, als verhältnismäßig zu bewerten.

Abschließend möchten wir noch auf einen Punkt aufmerksam machen, der uns besonders wichtig erscheint und der nach unserer Auffassung in den weiteren Diskussionen zum Gesetzentwurf ausreichend Beachtung finden sollte.

Fachkräfte in Pflege- und Gesundheitsberufen stellen faktisch, aber auch in der gesellschaftlichen Wahrnehmung eine systemrelevante und essentielle Größe da. Es leiden derzeit zahlreiche weitere Branchen und Institutionen an einem eklatanten Fachkräftemangel, so auch die öffentliche Verwaltung. Es ist daher ungewiss, ob das Land, wie im Gesetzentwurf der SPD-Fraktion gefordert, tatsächlich dazu in der Lage wäre, kurz- bis mittelfristig ausreichend Personal für die Bearbeitung von Anträgen als auch genügend Beratungskapazitäten in der Anerkennungsberatung vorzuhalten.

Für ergänzende Erläuterungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

---

**Von:** [@bw.aok.de](mailto:@bw.aok.de)

**Gesendet:** Freitag, 8. September 2023 09:02

**An:** Eingang SM <[poststelle@sm.bwl.de](mailto:poststelle@sm.bwl.de)>;

**Cc:**

**Betreff:** EXTERN: AW: Anhörung Entwurf der Fraktion der SPD eines Willkommengesetzes für Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen in den Pflege- und Gesundheitsberufen (Drucksache 17/5090)

für die mit Mail vom 25. Juli 2023 übersandten Anhörung zum „Willkommengesetz“ bedanken wir uns und nehmen wie folgt Stellung:

Bereits heute fehlen in allen Pflegeberufen Fach- und Hilfskräfte. Aufgrund der bekannten demografischen Entwicklung wird die Lebenserwartung der geburtenstarken Jahrgänge steigen, hierbei steigt jedoch auch gleichermaßen das Risiko schwerer Erkrankungen oder einer Pflegebedürftigkeit - und damit auch der Anteil der Pflegebedürftigen. Aufgrund der steigenden Zahl Pflegebedürftiger wächst entsprechend auch die Nachfrage nach professioneller Pflege und Unterstützung. Zugleich mit dem steigenden Bedarf an Fachkräften in der Pflege durch den demografischen Wandel führt dieser auch dazu, dass das Arbeitskräftepotenzial sinkt, aus dem dieser Bedarf gedeckt werden kann.

Aufgrund der beschriebenen Entwicklung sieht die AOK Baden-Württemberg einen besonderen Bedarf den Prozess der Zuwanderung von Pflegekräften aus dem Ausland effizienter und nachhaltiger zu gestalten. Damit zusammenhängend ist eine Weiterentwicklung der Anerkennungsverfahren unerlässlich. Dies wird im vorgelegten Gesetzesentwurf angegangen und Optimierungen hierzu vorgeschlagen. Die beschriebenen Ziele die Anerkennungsverfahren in den Pflege und Gesundheitsberufen in Baden-Württemberg zu verbessern und zu beschleunigen und daneben die Zahl der Anerkennungen zu steigern wird ohne Einschränkungen geteilt. Ein Wegfall von Anerkennungsverfahren aufgrund der angedachten Genehmigungsfiktion wird inhaltlich und aufgrund von qualitativen Hintergründen als kritisch erachtet.

Die Anforderungen zur Anerkennung als Pflegefachkraft bzw. als Pflegehilfskraft in Bezug auf die sprachlichen Kenntnisse herabzusetzen, wird seitens der AOK Baden-Württemberg ebenfalls als kritisch erachtet. Die Sprache besitzt in der personenzentrierten Pflege eine zentrale Bedeutung, um mit den Pflegebedürftigen zu interagieren, die Wünsche und Bedürfnisse von diesen zu erfassen und darauf angemessen zu reagieren. Um antragstellende Pflegekräfte trotz der Wichtigkeit der Sprachkenntnisse nicht vor einer Antragstellung abzuschrecken, sollten Möglichkeiten geschaffen werden diese Personen einzustellen, verbunden mit intensiven Sprachkurse neben der eigentlichen Arbeit am Pflegebedürftigen. Die hierzu im Gesetzesentwurf aufgenommene Übernahme der Kosten durch das Land Baden-Württemberg, die mit dem Anerkennungsverfahren verbunden sind und heute noch nicht übernommen werden, ist aus Sicht der AOK Baden-Württemberg ein wichtiger Bestandteil zur Optimierung der Situation im Bereich der stationären und ambulanten Pflege.

AOK Baden-Württemberg Hauptverwaltung  
Stabsstelle Politik, Verbände, Gremienmanagement  
Presselstraße 19 – 70191 Stuttgart  
Telefon: 0711 6525-

Ihr Online-KundenCenter: [www.meine.aok.de](http://www.meine.aok.de)  
Darauf sind wir stolz: [www.aok.de/bw/ausgezeichnet](http://www.aok.de/bw/ausgezeichnet)  
Datenschutzrechte: [www.aok.de/bw/datenschutzrechte](http://www.aok.de/bw/datenschutzrechte)

**GESUNDNAH – Wir sind nicht nur da. Wir sind nah.**

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese E-Mail ausdrucken.

08.09.23

## Stellungnahme der RD BW zum Willkommensgesetz Baden- Württemberg



### Zusammenfassung

---

Die Regionaldirektion Baden-Württemberg der Bundesagentur für Arbeit begrüßt die Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsabschlüsse in den Pflege- und Gesundheitsberufen in Baden-Württemberg.

Allerdings müssen einzelne Prozesse sowohl zwischen den Agenturen für Arbeit bzw. Jobcentern und den Anerkennungsstellen als auch zwischen der ZSBA und den Anerkennungsstellen abgestimmt werden.

---

# Stellungnahme

## 1. Zu § 4 Verbindliche Beratung

Eine flächendeckende Einrichtung von Beratungsstellen wird begrüßt.

Bei einer verbindlichen Beratung ist jedoch zu bedenken, dass bereits professionalisierte Verfahren, z. B. bei Arbeitgebern oder Arbeitgeberverbänden, existieren. Eine Beratungspflicht ohne Ausnahme könnte hier zu Verzögerungen führen. Eine Option wäre eine „Zertifizierung“ Externer für eine professionelle Beratung.

## 2. Zu § 13 Förderprogramm

Ein Förderprogramm für Kosten, die nicht von anderen Leistungsträgern übernommen werden können, wird grundsätzlich begrüßt.

Die Nachrangigkeit des neuen Förderprogramms des Landes löst, wenn formell nachgewiesen werden muss, dass von anderen Stellen nicht gefördert wird, einen hohen zusätzlichen Verwaltungsaufwand in den Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit aus. Deshalb ist das Förderprogramm so zu gestalten, dass eine niederschwellige eigene Prüfung der Förderstelle bezüglich vorrangiger Leistungsträger ausreicht. Die BA steht hier gerne beratend zur Verfügung.

Zudem wäre eine Fördermöglichkeit für Personen, die die Berufsanerkennung aus dem Ausland heraus beantragen, wünschenswert.

## 3. Zu § 14 Genehmigungsfiktion

Die Beschleunigung des Verfahrens wird grundsätzlich begrüßt.

Eine Genehmigung aufgrund von Zeitablauf mit ggf. anschließender Rücknahme ist jedoch für eine Arbeitsaufnahme kaum geeignet. Mit einer unsicheren Perspektive ist das Verfahren für Arbeitgeber unattraktiv. Für eine Vermittlung und Arbeitsaufnahme ist eine sichere Entscheidung notwendig.

Stellungnahme

Impressum

Bundesagentur für Arbeit  
Regionaldirektion Baden-Württemberg  
Hölderlinstraße 36  
70174 Stuttgart

Liga Baden-Württemberg e.V. Stauffenbergstr. 3 70173 Stuttgart

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration  
Baden-Württemberg

Else-Josenhans-Str. 6  
70173 Stuttgart

Stuttgart, den 11.09.2023

**Entwurf der Fraktion der SPD eines Willkommengesetzes für Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen in den Pflege- und Gesundheitsberufen (Drucksache 17/5090)**

die Liga begrüßt die Initiative der SPD zur Beschleunigung und Vereinfachung der Anerkennung und Anwerbung internationaler Pflegekräfte.

Wir begrüßen vor allem die wichtigen Aspekte, wie

- Digitalisierung des Prozesses  
Dies kann zu einer erheblichen Beschleunigung führen, da es mehrere Wochen dauert, einen Antrag auf Anerkennung in Papierform aus dem Ausland an das RP zu übermitteln.  
Auch die Bearbeitung im RP wird leichter, wenn die Unterlagen in elektronischer Form vorliegen und eine elektronische Akte angelegt wird
- Bessere personelle Ausstattung des Regierungspräsidiums  
Dies ist vor allem vor dem Hintergrund immer weiter steigender Antragszahlen wichtig. Je mehr Anträge eingehen, desto mehr Personal ist für die Bearbeitung notwendig.  
Nicht nur für die Bearbeitung der Anträge muss Personal eingeplant werden, sondern auch im Bereich der Assistenz
- Übernahme der Kosten für das Anerkennungsverfahren  
Vor allem die Gebühren, die bei Antragstellung und Zeugniserstellung anfallen, sollten abgeschafft werden. Baden-Württemberg braucht internationale Fachkräfte und wir sollten diese nicht zusätzlich finanziell strapazieren.  
Wünschenswert wäre auch eine Entlastung bei Übersetzungskosten im Rahmen der Antragsunterlagen.



**Der Vorstandsvorsitzende**

Liga der freien  
Wohlfahrtspflege  
in Baden-Württemberg e.V.

Stauffenbergstr. 3  
70173 Stuttgart

T: 0711 61967-0  
E: info@liga-bw.de

www.liga-bw.de

- **Sicherstellung der Beratung zur Anerkennung zu einem möglichst frühen Zeitpunkt**  
Hier spielen einerseits die Migrations- und Flüchtlingsberatungsstellen in Deutschland eine zentrale Rolle, insbesondere die bundesfinanzierte Migrationsberatung für erwachsene Zuwander\*innen (MBE) und die Jugendmigrationsdienste (JMD), sowie auch eine ausreichende Ausstattung der von Land und Bund (ESF) gemeinsam finanzierten Beratungszentren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in den vier Regierungspräsidien (in Trägerschaft der Liga-Verbände und des IQ-Netzwerkes). Diese Struktur ist bundesweit vorbildlich aufgestellt. Sie bedarf jedoch dringend einer besseren personellen Ausstattung, um alle Fälle angemessen begleiten zu können. Dies entlastet auch wieder die Anerkennungsstellen.  
Wichtig ist hier vor allem aber auch der Ausbau der Beratung schon im Ausland!

Verzichtbar sind:

- **Genehmigungsfiktion**  
Dies erscheint uns nicht sinnvoll, da diese lediglich bei Vorliegen aller Unterlagen ausgestellt werden kann und wenn sichergestellt ist, dass die Person über eine anererkennungsfähige Ausbildung verfügt. Die Antragsunterlagen müssen also hierauf geprüft werden. Wenn eine Prüfung sowieso stattfinden muss, dann kann man sie auch gleich vollständig erfolgen.  
Wichtiger wäre stattdessen:  
Die Möglichkeit, dass GuK aus Drittstaaten bei Antragstellung alle benötigten Unterlagen, inkl. Gesundheits- und Führungszeugnis einreichen, und bei Zusendung des Defizitbescheids die Urkunde als Gesundheits- und Krankenpflegehelfer gleich ausgestellt bekommen, statt diese extra beantragen zu müssen.
- **Regelung zur sofortigen Kenntnisprüfung**  
Dies findet sowieso schon statt. Man kann auch jetzt schon bei Antragstellung angeben, dass man den Weg der Kenntnisprüfung wählt. Der Antrag wird dann beschleunigt bearbeitet.

Einige Punkte im Entwurf sind kritisch zu bewerten:

- **Antragsformulare für die Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen in den Sprachen der Hauptherkunftsländer.**  
Dies wird erfahrungsgemäß dazu führen, dass die Anträge in diesen Sprachen gestellt werden. Diese können die Mitarbeiter des RPs jedoch nicht bearbeiten und es führt zu Frustration bei den Antragstellenden. Gleichzeitig ist auch ein Deutschniveau von A2-B1 bei Antragstellung sinnvoll. So müssen die Antragstellenden dann sowieso über B2 Sprachniveau für Nachqualifizierung und Anerkennung verfügen.

- Zu umfangreiche Standardisierung bei der Antragsbearbeitung  
Es sollte weiterhin die Möglichkeit der Einzelfallprüfung geben. Dies ist vor allem bei Personen mit Berufserfahrung wichtig. Bei diesen verkürzt sich dadurch die Dauer des Anpassungslehrgangs
- Einbeziehung der Gutachterstelle  
Dies wird bei Ärzt/innen unseres Wissens schon so gehandhabt. Dies verlängert die Bearbeitung jedoch statt sie zu verkürzen und ist zudem mit weiteren erheblichen Kosten verbunden.

Bezüglich der Nachqualifizierung:

- Neben dem Anerkennungsprozess nehmen wir auch den Nachqualifizierungsprozess (Anpassungslehrgang und Kenntnisprüfung) als Problem im Rahmen der Anwerbung internationaler Pflegekräfte war. Leider vermissen wir im Gesetzesentwurf Regelungen, die die Nachqualifizierungsmaßnahmen vereinfachen
- Wünschenswert wäre, dass es gangbare Wege der Qualifizierung für internationale Pflegekräfte gibt. Hierzu liegt ein Vorschlag der Diakonie vor.
- Wichtig wäre darüber hinaus, den Spracherwerb besser zu unterstützen. Auch wenn es geförderte Kurse gibt, sind diese doch in der Regel nach den Bedarfen der Kursanbieter ausgerichtet und nicht an den Bedarfen der Fachkräfte, die diese neben ihrer Berufstätigkeit besuchen und Schichtdienst machen. Die eher üblichen Ganztagesangebote sind daher nicht hilfreich. Es gibt hier gute Beispiele, wie es auch anders funktionieren kann (falls sie hier mehr Informationen benötigen, kommen sie einfach auf uns zu).

Was noch fehlt:

- Der Gesetzesentwurf zielt vor allem auf die Anerkennung der beruflichen Qualifikationen ab. Dies ist jedoch nur ein Teil des Problems bei der Anwerbung von internationalen Fachkräften. Es braucht darüber hinaus auch eine Beschleunigung beim Thema Aufenthalt. Dies betrifft nicht nur Fachkräfte, sondern auch angehende Fachkräfte (Aufenthalt zur Ausbildung) und vor allem auch die Familienangehörigen. Auch die Ausländerbehörden sind vielfach unterbesetzt und auch hier könnte die Digitalisierung zu einer Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens beitragen.



Bundesverband Lehrende  
Gesundheits- und Sozialberufe

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg

Poststelle@sm.bwl.de

Landesverband Baden-Württemberg

- Per Mail-

Web [www.blgsev.de](http://www.blgsev.de)

Stuttgart, 11.09.2023

### **Stellungnahme zum Gesetzentwurf „Willkommengesetz für Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen in den Pflege- und Gesundheitsberufen“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank, dass Sie uns die Gelegenheit geben, zum Entwurf der SPD Fraktion Stellung zu nehmen. Wir begrüßen den Gesetzentwurf im Grundsatz und fordern eine zeitnahe Umsetzung.

#### **Dies begründet sich insbesondere aus den folgenden Sachverhalten:**

Durch eine zügige und zugleich durchdachte Umsetzung der Maßnahmen können die Anerkennungsverfahren deutlich verkürzt werden und die bisher etwa 25 % der antragstellenden Fachkräfte, deren Bearbeitungszeit überschritten wurde, wandern nicht in andere Staaten oder Bundesländer ab, in denen die Verfahren kürzer dauern.

Damit dies gelingt, muss nicht nur die Personalausstattung in der Anerkennungsberatung und den zuständigen Stellen, die über den Anerkennungsantrag entscheiden erhöht werden.

Wir vertreten als Landespflegerat die Auffassung, dass das Willkommengesetz auf die Ebene der Landkreise und Kommunen ausgeweitet werden muss, damit z.B. die Ausländerbehörden, eine bessere Personalausstattung erhalten, um die Anträge auf Aufenthaltserlaubnis, Verlängerung der Fiktionsbescheinigungen u.a. zeitnah bearbeiten zu können und die Antragstellenden dafür Termine vor Ablauf der Aufenthaltsfristen erhalten.

Der Personenkreis muss um die antragstellenden Personen für eine Ausbildung, die die entsprechenden Zugangsqualifikationen für die Pflege- und Gesundheitsberufe haben, erweitert werden. Bei einem Rückgang der Ausbildungszahlen von ca. 7 % in der Pflegeausbildung, können wir nicht auf die Personen verzichten, die bisher wegen der langen Anerkennungsverfahren sowie Visaerteilung den Ausbildungsstart verpassen. An vielen der Pflegeschulen fehlen deshalb in jedem Kurs mehrere Auszubildende. Der Anteil an Auszubildende mit Migrationshintergrund ist an vielen Pflegeschulen in den letzten Jahren gestiegen und beträgt bei einigen Berufsfachschulen für Pflege über 90 %. Von den

BLGS e.V.  
Alt-Moabit 91 • 10559 Berlin  
Telefon: 030 39 40 53 80  
E-Mail: [info@blgsev.de](mailto:info@blgsev.de)  
Web: [www.blgsev.de](http://www.blgsev.de)



Vorsitzender: Carsten Drude  
Amtsgericht Charlottenburg VR 31906 B  
Bank im Bistum Essen  
IBAN: DE27360602950030381017  
BIC: GENODED1BBE

Auszubildenden mit Migrationshintergrund haben einige dauerhaften Aufenthaltstitel und müssen teils vierteljährlich zur Ausländerbehörde, um ihren Aufenthaltstitel verlängern zu lassen. Zudem entstehen wegen der Wartedauer, Fehlzeiten von teils 4 Wochen und länger, auf die Erteilung einer Aufenthaltsverlängerung und Umschreibungen von Fiktionsbescheinigungen für die Auszubildenden. Während dieser Zeit dürfen die Auszubildende teilweise keiner Arbeit nachgehen. Sie erhalten dadurch keine Ausbildungsvergütung. Auszubildende in Stuttgart übernachteten vor der Ausländerbehörde, um am nächsten Tag, wegen der langen Warteschlangen, zu den Sachbearbeitern zu gelangen (Presseartikel Stuttgarter Nachrichten, 31.08.2023, „Ausländerbehörde Stuttgart - Zustände immer schlimmer – Menschen warten 19 Stunden“). Die Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen müssen in dieser Zeit auf die Auszubildenden als Lernende und bei Pflegefachkräfte als Arbeitskraft verzichten.

Im September 2021 zählte die Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit in Baden-Württemberg knapp 23.600 Auszubildende in den Pflegeberufen. Dies entspricht einem Anteil von 9,7 % an allen sozialversicherungspflichtig beschäftigten Auszubildenden. Diese erfreulich hohe Zahl, reicht jedoch nicht, um den Bedarf an ausgebildeten Pflegefachpersonen zu decken. Besonders in der Stationären Langzeitpflege benötigen wir bis zum Jahr 2024 mindestens 100.000 Pflegefachpersonen in Baden-Württemberg. Deshalb werden die Maßnahmen, die in diesem Gesetzentwurf stehen, besonders für den Versorgungsbereich der ambulanten und stationären Langzeitpflege benötigt.

Bei festgestelltem erheblichem Fachkräftemangel sowie eine befristete und vorläufige Ermöglichung der Berufsausübung in der Pflege mit Sprachniveau B1, ist eine Kostenfreiheit der Anerkennungsverfahren inklusive der Sprachkurse von hoher Bedeutung.

Für Auszubildende, die alle Zugangsvoraussetzungen haben, jedoch ihre Sprachkompetenz erweitern müssen, wäre ein Ausbildungsjahr Null – vorstellbar. Um das B2-Sprachniveau zu erreichen, ist es notwendig die deutsche Sprache im Alltag zu hören und anzuwenden. Damit dies ermöglicht werden kann sowie den für die Ausbildung einreisenden Personen eine gute Integration zu ermöglichen, werben wir für ein Ausbildungsjahr Null, mit zeitlich individuellem Einstieg. Während dieses Jahres, können die für die Ausbildung einreisenden Personen ihre zukünftigen Träger der praktischen Ausbildung kennenlernen und diese können die Personen unterstützen, die vorhanden Sprachkompetenz auszubauen und sich in Deutschland zurecht zu finden. Für die Sprachkurse müssten die Träger die Auszubildende freistellen.

Zum § 4 (1)

Damit die Beratungspflicht für Fachkräfte, die sich bereits in Baden-Württemberg aufhalten erfüllt werden kann, muss nach unserer Auffassung nach geprüft werden, ob die Beratungsstellen an bereits bestehenden Beratungsstellen für Themen wie Jugend, Familie, Gesundheit, Pflege und Soziales angesiedelt werden könnten. Die Beratung sehen wir als notwendig an, damit sich die antragstellenden Personen, nicht für einen falschen Weg entscheiden und um die Regierungspräsidien zu entlasten.

BLGS e.V.  
Alt-Moabit 91 • 10559 Berlin  
Telefon: 030 39 40 53 80  
E-Mail: [info@blgsev.de](mailto:info@blgsev.de)  
Web: [www.blgsev.de](http://www.blgsev.de)



Vorsitzender: Carsten Drude  
Amtsgericht Charlottenburg VR 31906 B  
Bank im Bistum Essen  
IBAN: DE27360602950030381017  
BIC: GENODED1BBE

## Zum § 5

Wir begrüßen, dass die Hinweise in den Antragsformularen einheitlich, verständlich und klar abgefasst werden sollen sowie die Übersetzung in die Sprachen der Hauptherkunftsländern.

## Zum § 6

Die Ermöglichung die Antragsstellung digital durchzuführen, erleichtert den Antragsstellenden das Verfahren, vermindert Fehler, ist kostengünstiger und spart Zeit. Zuvor sollten die Formulare auf Redundanz geprüft werden.

## Zum § 11

Die vorläufige Anerkennung in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe darf nur für antragstellende Personen gelten, die tatsächlich alle Anforderungen zur Anerkennung der unter § 11 genannten Berufe, außer dem erforderlichen B2-Sprachniveau-Nachweis erteilt werden, wenn ein Nachweis des B1-Sprachniveau eines zertifizierten Sprachinstitutes vorliegt. Wir halten es für notwendig, dass die Anerkennungsstelle, die unter (2) stehenden Maßnahmen prüft.

## Zum § 12

Wir bitten, den unter (2) stehenden Satz um das Wort „gesundheitlicher“ zu ergänzen, da auch eine Erkrankung der antragsstellenden Personen verhindern kann, dass die geforderten zwei Jahre Tätigkeit im anerkannten Beruf in Baden-Württemberg nicht in drei bzw. fünf Jahren erbracht werden können.

Zudem bitten wir „in Baden-Württemberg“ zu streichen, da es zwar wünschenswert ist, dass die Tätigkeit in Baden-Württemberg ausgeübt wird, jedoch ein Umzug in ein anderes Bundesland in dieser Zeit ausgeschlossen wird, was nicht in die heutige Zeit und nicht zur bundesweiten Fachkräftemangel-Situation passt.

## Zum § 14

Wir halten den Zweck der Regelung, die Genehmigungsverfahren zu beschleunigen für legitim. Die Genehmigungsfiktion darf nur erteilt werden, wenn der entscheidungsreife Antrag, tatsächlich allen Anforderungen genügt. Wir hoffen, dass spätestens in den 30 Tagen nach Fristablauf, die Behörde über die Anträge entscheiden kann, damit die antragsstellende Person eine Rechtssicherheit hat und die Behörde, dass Verfahren abschließt.

Eine direkte Anwerbung von Pflegefachpersonen in den Ländern, die selbst ein Fachkräftemangel in Gesundheits- und Pflegeberufe haben, lehnen wir ab. Deshalb begrüßen wir, den in der Begründung stehenden Hinweis, dass man sich bei Rekrutierungen an die Verbotsliste von Ländern der WHO-Liste halten muss.

Wir bitten darum, die beschriebenen Hinweise und Ergänzungen aufzunehmen.

BLGS e.V.  
Alt-Moabit 91 • 10559 Berlin  
Telefon: 030 39 40 53 80  
E-Mail: [info@blgsev.de](mailto:info@blgsev.de)  
Web: [www.blgsev.de](http://www.blgsev.de)



Vorsitzender: Carsten Drude  
Amtsgericht Charlottenburg VR 31906 B  
Bank im Bistum Essen  
IBAN: DE27360602950030381017  
BIC: GENODED1BBE

Um den antragstellenden Personen, die sich für einen Aufenthalt in Deutschland bewerben, das Gefühl zu geben wirklich erwünscht – willkommen zu sein, sind unserer Meinung nach die im Gesetzentwurf aufgeführten Maßnahmen, sowie unsere Hinweise und Ergänzungen zwingend erforderlich.

Gerne stehen wir für einen Austausch und für Rückfragen zur Verfügung.

Der Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe (BLGS) e.V. vertritt die Interessen der Lehrenden und der Bildungseinrichtungen im Gesundheits- und Sozialwesen. Er ist Ansprechpartner in allen Bildungsangelegenheiten der Gesundheits- und Sozialberufe im Bereich der theoretischen und praktischen Aus-, Fort- und Weiterbildung. Der BLGS engagiert sich in fachlichen, pädagogisch-didaktischen Feldern, in der Mitgestaltung bildungspolitischer Prozesse sowie in der Bildungsentwicklung und im Bildungsmanagement.  
Der BLGS ist Ratsmitglied im Deutschen Pflegerat (DPR).  
Der Landesverband Baden-Württemberg hat aktuell 160 Mitgliedsschulen und Einzelmitglieder.

BLGS e.V.  
Alt-Moabit 91 • 10559 Berlin  
Telefon: 030 39 40 53 80  
E-Mail: [info@blgsev.de](mailto:info@blgsev.de)  
Web: [www.blgsev.de](http://www.blgsev.de)



Vorsitzender: Carsten Drude  
Amtsgericht Charlottenburg VR 31906 B  
Bank im Bistum Essen  
IBAN: DE27360602950030381017  
BIC: GENODED1BBE



Universitätsmedizin Baden-Württemberg e. V.  
c/o Universitätsklinikum Freiburg · Breisacher Straße 153 · 79110 Freiburg

Ministerium für Soziales, Gesundheit  
und Integration Baden-Württemberg ·  
Postfach 103443 ·  
70029 Stuttgart

Universitätsmedizin  
Baden-Württemberg e. V.  
c/o Universitätsklinikum Freiburg  
Geschäftsstelle  
Breisacher Str. 153  
79110 Freiburg  
universitaetsmedizin-bw@uniklinik-freiburg.de

Aktenzeichen 0401.5-017/5090

Freiburg, 6. September 2023

**Stellungnahme des Vereins Universitätsmedizin Baden-Württemberg e.V. zum Entwurf eines Willkommengesetzes für Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen in den Pflege- und Gesundheitsberufen (Drucksache 17/5090)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, im Rahmen der Anhörung zum genannten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Nach Abstimmung der Pflegedirektoren der Universitätskliniken Freiburg, Heidelberg, Tübingen und Ulm sowie dem Vorstand des Verein Universitätsmedizin dürfen wir Ihnen daher in der Anlage die gemeinsame Stellungnahme übersenden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an die Geschäftsstelle der Vereins Universitätsmedizin unter [universitaetsmedizin-bw@uniklinik-freiburg.de](mailto:universitaetsmedizin-bw@uniklinik-freiburg.de).

Vorstandsvorsitzender: Prof. Dr. Dr. h. c. Frederik Wenz  
Vorstandsmitglieder: Katrin Erk, Prof. rer. nat. Bernd Pichler,  
Prof. Dr. Thomas Wirth  
Geschäftsführer: Jochen Burkhardt

Bankverbindung  
Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau  
IBAN: DE63 6805 0101 0014 1967 04  
BIC: FRSPDE66XXX

**Zusammenfassung Austausch zwischen den Universitätskliniken Heidelberg, Tübingen und Freiburg über den Gesetzentwurf:****Willkommensgesetz für Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen in den Pflege- und Gesundheitsberufen**

Grundsätzlich unterstützen wir die Initiative für ein Willkommensgesetz. Es ist dringend notwendig, hier für schnellere und unbürokratischere Verfahren zu sorgen, denn der Personalmarkt in der Pflege ist äußerst angespannt und ohne "internationale" Ansätze sehen wir mittelfristig die Versorgungssicherheit in Baden-Württemberg gefährdet. Dies muss verantwortungsvoll geschehen - hier sind wir als Arbeitgeber in der Pflicht, aber auch gesetzliche Änderungen sind dringend notwendig.

Paragraphen	Kurze Beschreibung	Kommentare
<b>§ 3 Zuständige Stelle</b>	Das Regierungspräsidium (RP) als zentrale Stelle in BW ist personell so auszustatten, dass alle Aufgaben fristgerecht bearbeitet werden können.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Zustimmung zur Aufstockung des Personals nicht nur im RP, sondern auch an den Schnittstellen wie z.B. Ausländerbehörden.</li> <li>Zentraler Ansprechpartner im RP für Arbeitgeber in BW</li> </ul>
<b>§ 4 Verbindliche Beratung</b>	Einführung einer Beratungspflicht für alle internationalen Fachkräfte vor Einreichung des Anerkennungsantrags	<p>Eine Beratungspflicht halten wir für unrealistisch. Die Wartezeiten auf einen Beratungstermin sind derzeit sehr lang. Die Beratungspflicht stellt einen weiteren bürokratischen Schritt im Anerkennungsverfahren dar und verlängert dieses. Außerdem beraten die Uniklinika selbst ihre Bewerber über die Antragstellung.</p> <p>Alternative:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Fehlerhafte Anträge können vom RP an die Beratungsstellen weitergeleitet und die Antragsteller beraten werden.</li> <li>Die Beratungsstellen könnten regelmäßig Informationsveranstaltungen über das Anerkennungsverfahren und die erforderlichen Unterlagen anbieten. Eine Teilnahmebescheinigung sollte dann für die Antragstellung ausreichen.</li> </ul>
<b>§ 5 Hinweise zum Anerkennungsverfahren und Antragsformulare</b>	Die Hinweise und Antragsformulare für die Anerkennung sind einheitlich, verständlich und übersichtlich zu gestalten und online in Deutsch, Englisch und den Sprachen der Herkunftsländer zur Verfügung zu stellen.	Mehrsprachige Formulare, Online-Portale und Hinweise sind ein wesentlicher Bestandteil der Willkommenskultur. Antragsformulare sollten jedoch zweisprachig sein, z.B. deutsch/arabisch. Andernfalls kann es zu Missverständnissen kommen, Anträge werden in der Muttersprache ausgefüllt und das Verfahren verzögert sich.
<b>§ 6 Digitale Verfahren</b>	Eine Digitalisierung der Antragsverfahren auf internationalem Niveau	Ein digitales Verfahren beschleunigt die Kommunikation zwischen dem RP und den Antragstellern und vermeidet den Verlust von Dokumenten. Wichtig ist, dass die digitale Plattform nicht nur für die Kommunikation zwischen dem RP und den Antragstellern genutzt wird, sondern auch für externe Schnittstellen wie Ausländerbehörden, Arbeitgeber etc. zur Verfügung steht.
<b>§ 8 Verkürztes Verfahren für Fachkräfte aus Drittstaaten</b>	Möglichkeit der Wahl der sofortigen Kenntnisprüfung	Die Möglichkeit der sofortigen Kenntnisprüfung bei Antragstellung besteht bereits. Ohne Vorbereitung und Begleitung ist die Qualität der Arbeit internationaler Pflegekräfte nicht gewährleistet.
<b>§ 9 Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe</b>	Bestimmte (schwierige) Anträge müssen von der Gutachterstelle für Gesundheitsberufe geprüft werden.	Die Begutachtung durch eine weitere Stelle stellt einen zusätzlichen bürokratischen Schritt im Anerkennungsverfahren dar und trägt nicht zur Beschleunigung des Verfahrens bei.
<b>§ 10 Feststellung der Notwendigkeit einer Ausgleichsmaßnahme</b>	Bei Ablehnung eines Antrags gibt das RP eine verständliche Begründung und weitere Informationen zu Ausgleichsmaßnahmen.	Das RP erhält eine Lotsenfunktion gegenüber dem Antragsteller, die derzeit fehlt.
<b>§ 11 Vorläufige Anerkennung in der Gesundheits- und Krankenpflegehilfe</b>	Eine auf 18 Monate befristete Anerkennung als Pflegehelfer*in mit dem Sprachniveau B1 bis das Sprachzertifikat B2 vorliegt.	Ohne Vorbereitung und Begleitung ist die Qualität der Arbeit internationaler Pflegekräfte nicht gewährleistet.
<b>§ 12 Verzicht auf Gebührenerhebung bei Fachkräftemangel in Pflege- und Gesundheitsberufen</b>	Die Kosten für die Anerkennung sowie für Sprachkurse, Übersetzungen oder Nachqualifizierungen sind in Mangelberufen für die Antragstellenden kostenfrei, wenn sich die Fach- und Arbeitskräfte verpflichten, nach der Anerkennung mindestens drei Jahre in Baden-Württemberg zu arbeiten.	Ein gebührenfreies Anerkennungsverfahren wird grundsätzlich befürwortet. Dadurch wird die Antragstellung in Baden-Württemberg attraktiver und das Land hätte einen Standortvorteil gegenüber anderen Bundesländern.
<b>§ 13 Förderprogramm</b>		
<b>§ 14 Genehmigungsfiktion</b>	Dauert ein Anerkennungsverfahren länger als fünf Monate, wird dem Antragsteller eine so genannte Genehmigungsfiktion, d.h. eine sofortige Anerkennung, zugebilligt.	<p>Viele Anträge werden nicht fristgerecht bearbeitet, so dass Anträge mit gefälschten Unterlagen durchkommen können.</p> <p>Eine Genehmigungsfiktion ist mit den Qualitätskriterien der Gesundheitsberufe nicht vereinbar. Die Beschleunigung des Verfahrens ist wichtig, darf aber nicht auf Kosten der Qualität gehen.</p>

Stand: 28.07.2023



Deutscher Berufsverband  
für Pflegeberufe

DBfK Südwest Eduard-Steinle-Straße 9 70619 Stuttgart

**Ministerium für Soziales und Integration**  
**Baden-Württemberg**  
**Postfach 103443**  
**70029 Stuttgart**

**Per E-Mail**

poststelle@sm.bwl.de

DBfK Südwest e.V.

Eduard-Steinle-Str. 9  
70619 Stuttgart

T +49 711 47 50 61  
F +49 711 47 80 239

suedwest@dbfk.de  
www.dbfk.de

Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN DE03 3702 0500 0007 2194 00  
BIC BFSWDE33XXX

Steuer-Nr. 99015/00401

Stuttgart, 13.09.2023

### **Entwurf der Fraktion der SPD eines Willkommengesetzes für Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen in den Pflege- und Gesundheitsberufen (Drucksache 17/5090)**

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Willkommengesetzes für Personen mit im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen in den Pflege- und Gesundheitsberufen. Grundsätzlich können wir den Gedanken die Prozesse im Rahmen von Anerkennungsverfahren zu beschleunigen nachvollziehen und unterstützen. Hierzu ist es dringend erforderlich das RP Stuttgart personell besser auszustatten, um die Verfahren zu beschleunigen. Ebenfalls sinnvoll sind Beratungsangebote für Migrantinnen und Migranten mit Berufsqualifikationen in den Pflege- und Gesundheitsberufen. Wir geben allerdings zu bedenken, dass der Personalmangel alleine keine Grundlage für eine forcierte Beratung in einen Beruf darstellt. Nach wie vor müssen Personen für den Pflegeberuf auch geeignet sein. Dazu gehört neben der notwendigen Qualifizierung ein Sprachniveau auf B2 sowie die grundsätzliche Geeignetheit für den Beruf. Nicht zu vergessen sind die häufig grundsätzlichen Unterschiede in der Berufsausübung in den unterschiedlichen Ländern. In vielen Ländern verfügen Pflegeberufe über eine viel höhere Autonomie als in Deutschland. Diese Tatsache hat schon häufiger zum Berufsausstieg von Migrantinnen und Migranten geführt.



Zur Integration von Pflegefachpersonen und Pflegehelfern ist es eine entsprechende Sprachkompetenz unverzichtbar. Der Ausbau von Sprachkursen – auch und vor allem von Onlineangeboten – halten wir für dringend erforderlich.

Wir lehnen den Gesetzentwurf aufgrund der Schaffung von Doppelstrukturen und einer eher anmutenden Deprofessionalisierung ab.

Zu den Einzelnormen im Detail:

#### Artikel 1, § 3

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass zukünftig, nach Errichtung der Landespflegekammer Baden-Württemberg, die Zuständigkeit für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen im Bereich Pflegeberufe an die Landespflegekammer zu übertragen ist. Sie ist qua Amt und analog zu anderen Heilberufen für die Prüfungen zur Anerkennung zuständig.

#### Artikel 1, § 4

Grundsätzlich kann befürwortet werden, dass man Beratungsstrukturen vor einer Aufnahme des Berufs ausbaut. Eine Beratungspflicht nach §4 allerdings halten wir für überzogen. Ein Großteil derjenigen, die hier arbeiten möchten, sind in der Lage auch ohne Beratung die Anträge zu stellen, bzw. werden von ihren künftigen Arbeitgebern dabei unterstützt. Wir halten diese Regelung für eine zusätzliche Bürokratisierung, denn es gibt bereits vielfältige Beratungsangebote.

#### Artikel 1, § 7

Diese Regelung unterstützen wir. Auch die Pflegeberufe werden ab 2025 über eine Berufekammer verfügen und sind dann in der Lage solche Prüfungen abzunehmen.

#### Artikel 1, § 11

Die befristete Anerkennung für 18 Monate für Pflegefachpersonen aus dem Ausland als Pflegehilfskräfte mit Sprachniveau B1 bis zur Erlangung des Sprachniveau B2 ist abzulehnen. Der Pflegeberuf lebt zum großen Teil von Kommunikation. Ein aufweichen dieses Mindeststandards, auch nicht für einen gewissen Zeitraum, muss unterbleiben.



Artikel 1, § 14

Die Genehmigungsfiktion (§14) ist abzulehnen. Man würde hier den Schutz der Bevölkerung vor nicht fachgerechter Betreuung und Pflege einem beschleunigten Verwaltungsverfahren opfern.

Artikel 2

Da wir die Änderungen in Artikel 1 grundsätzlich fragwürdig sehen, bzw. in großen Teilen ablehnen, lehnen wir die Folgeänderung anderer Gesetze in Artikel 2 ebenfalls ab.